

## **Regesten zu den Urkunden des Stadtarchivs Staufen im Breisgau**

*bearbeitet von Jörg Martin*

### **Einleitung**

Der kleine Urkundenbestand des Stadtarchivs Staufen im Breisgau setzt sich aus sechs Teilbeständen zusammen: 1) Urkunden aus dem städtischen Archiv, 2) Urkunden der Pfarrstiftung, 3) Urkunden der Spitalstiftung, 4) Urkunden der Gutleuthausstiftung, 5) Urkunden aus dem Archiv der Herren von Staufen und 6) Urkunden aus Privatarchiven.

Wie in vielen kommunalen Archiven stammen die ältesten Urkunden aus den Beständen der genannten Stiftungen, dabei alle drei Urkunden vor 1500 aus dem Fonds der Pfarrstiftung. Die Urkundenserien des Spitals und des Gutleuthauses setzen dagegen auffallenderweise erst im 16. Jahrhundert ein, beginnend mit der Spitalordnung von 1534 sowie den Urkunden des Gutleuthauses seit den 1560er Jahren. Es kann sich dabei nicht um einen Zufall in der Überlieferung handeln, sondern die spät einsetzende Überlieferung wird darauf zurückzuführen sein, dass diese beiden Einrichtungen entgegen den Annahmen der älteren heimatgeschichtlichen Forschung keine Gründungen des Mittelalters, sondern des 16. Jahrhunderts waren. Auch die im engeren Sinne städtischen Urkunden, die Dokumente des Stadtgerichts, beginnen erst im 16. Jahrhundert, im Wesentlichen aufgrund der Streitigkeiten mit den Nachbargemeinden Grunern und Wettelbrunn um die Weide- und Waldnutzung; zugleich setzt eine schwache Überlieferung aus dem Bereich der von der Stadt ausgeübten Freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. Sie zeigen eine ebenfalls erst im 16. Jahrhundert sich allmählich von der ortsansässigen Herrschaft emanzipierende städtische Selbstverwaltung. Die beiden letztgenannten Teilbestände umfassen drei Urkunden aus dem Archiv der Herren von Staufen (U 19, U 21 und U 22), die 1956 als Leihgabe des Archivs der Grafen von Königsegg-Aulendorf in Königseggwald an die Stadt kamen (Stadtarchiv Staufen, C 306), sowie Urkunden, die aus Privatnachlässen angekauft oder dem Stadtarchiv geschenkt wurden.

Ein erstes Archivrepertorium zu den Urkunden wurde 1793 von dem Gerichtsschreiber Fridolin Metzger angefertigt. Wie üblich sind darin Urkunden und Aktenschriftstücke vermischt. Die Ablage erfolgte mnemotechnisch nach den Buchstaben des Alphabets (so finden sich beispielsweise unter Q die Quittungen). Die Signaturen wurden aber nur teilweise auf die Schriftstücke übertragen. Da sich diese Ordnung anscheinend nicht bewährte, legte Ratschreiber Johann Baptist Hugard 1818 das Archiv vollständig neu an und überarbeitete das Metzger'sche Findbuch. Die Dokumente wurden nunmehr nach Kästen und Fächern abgelegt und innerhalb der Fächer durchnummeriert. Die wichtigsten Schriftstücke erschloss Hugard mit Kurzregesten, die allerdings in der Regel undatiert sind, so dass ein Teil der Stücke nicht eindeutig identifiziert werden kann. Soweit ersichtlich, sind die im Findbuch genannten Urkunden aber auch heute noch vorhanden. Die auf den Rückseiten der Urkunden angebrachten Signaturen gehen ausnahmslos auf diese beiden Verzeichnungen zurück.

Offenbar war es bereits Hugard, der den Akten besonders wichtige Einzelschriftstücke entnahm und gesondert erfasste. Auf diese Weise entstand ein größerer Auslesebestand von etwa 200 Stücken mit Urkunden, aber auch Schriftgut sehr unterschiedlicher Art, dem in der Folgezeit – insbesondere bei der Neuverzeichnung des Stadtarchivs durch Rudolf Hugard am Ende des 19. Jahrhunderts – weitere Schriftstücke zugeführt wurden. In Kurzregesten brachte Rudolf Hugard sein Bestandsverzeichnis 1892 in den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission zum Druck (in: ZGO NF VII, 1892, S. m118 – m123). Im Zuge

einer nochmaligen Neuverzeichnung durch Walter Fauler 1973 wurde der Bestand gleichfalls erhalten und wiederum ergänzt. Zu den Ergänzungen zählten auch vier Urkunden, die zwischenzeitlich offenbar über verschiedene Nachlässe an die Stadt gekommen waren, jedoch formal und inhaltlich ohne jeden Bezug zu Staufem sind. Die im Anhang zu den vorliegenden Regesten aufgeführten Stücke wurden aus diesem Grund provenienzgerecht 2016 an die Stadtarchive Landshut und Müllheim (Baden) sowie an das Generallandesarchiv Karlsruhe abgegeben.

Im Zuge der vorliegenden Neuverzeichnung des Urkundenbestands wurde der unübersichtliche Auslesebestand aufgelöst und auf einen reinen Urkundenbestand reduziert. Insbesondere wurden die den Akten entnommenen Einzelschriftstücke wieder den zugehörigen Akten zugewiesen. Dem Bestand ausgegliedert wurden auch die zahlreichen Unterpfandsurkunden des Gutleuthauses und des Spitals; formal als Urkunden anzusprechen, sind sie doch nur Abschriften aus den Pfandbüchern und wurden daher dem neugebildeten Aktenbestand A (Akten vor 1806) zugewiesen. Dadurch reduzierte sich der Bestand von 281 Stücken auf 58 Stücke, die in neun Archivschächeln lagern. Während die Dokumente der Fauler'schen Verzeichnung von 1973 vollständig vorlagen, fehlten einige Urkunden aus dem Hugard'schen Findmittel von 1892. Als Nachweis dieser Urkunden wurden im Folgenden Hugards Regesten übernommen. Außerdem wurden die vorliegenden Regesten um die in der sonstigen städtischen Überlieferung abschriftlich erhaltenen Urkunden städtischer Provenienz sowie um Regesten zu den Urkunden der im Stadtarchiv verwahrten Privatnachsätze ergänzt, so dass hier insgesamt 89 Regesten vorgelegt werden.

## Exkurs: Die Stadtsiegel

Dem von den Urkunden vermittelten Bild einer spät einsetzenden kommunalen Selbstverwaltung entspricht die städtische Siegelführung, denn das Städtchen führte erst im 16. Jahrhundert ein Siegel. Die Spitalordnung von 1534 (U 6) vermerkte ausdrücklich, dass die Stadt kein eigenes Siegel besitze, während in der Urkunde von 1565 erstmals ein Stadtsiegel angekündigt wird. Der älteste erhaltene Abdruck dieses Siegels im vorliegenden Bestand stammt jedoch erst aus dem Jahr 1665 (U 32). Auf dem gut erhaltenen Abdruck an der Urkunde von 1670 (U 33) lässt sich erkennen, dass das Typar im Jahr 1557 gefertigt worden war. Bezeichnenderweise wurde in der Inschrift des Siegels – s. VOGT VND GERICHT ZV STOVFF(EN) 57 – der Stadttitel Staufens nicht erwähnt.



*Siegel an U 32 und U 33, Durchmesser 35 mm. Im Tartschenschild das Stadtwappen, Umschrift links unten beginnend: s. VOGT VND GERICHT ZV STOVFF(EN) 57.*

Dieses Typar wurde bis 1673 verwendet (zuletzt an U 35), während Anfang 1674 ein neues Siegeltypar im Gebrauch war (U 36). Dieses neue Typar leitete sich offenbar von einem älteren, fast gleichartigen ab, das bislang in nur einem Abdruck im Stadtarchiv Breisach aus dem Jahr 1618 bekanntgeworden ist (Stadtarchiv Breisach, U 248).



*Neues Siegel von 1673 an U 41, Durchmesser 40 mm. Im mit Ornamenten verzierten Schild das Stadtwappen, die außen von einem Blätterkranz und innen von einem Perlenkranz eingefasste Umschrift lautet: INSIGIL DER STAT STAVFFEN. Rechts Siegel von 1618 aus dem Stadtarchiv Breisach mit gleicher Umschrift, U 248.*

Dieses Typar wurde bis 1779 verwandt. Zusätzlich ließ die Stadt zu einem unbekanntem Zeitpunkt eine Nachbildung des Typars anfertigen. Dieses zweite Siegel hat einen etwas kleineren, leicht ovalen Durchmesser; Wappenschild und Verzierungen sind weniger sorgfältig als bei dem Siegel von 1673 ausgearbeitet. Kennzeichnend für die geringere Sorgfalt des Siegelschneiders ist auch ein Fehler in der Umschrift, der sich in den Abdrucken deutlich erkennen lässt, da das ausklingende „T“ im Wort „STAT“ überarbeitet wurde. Nach Frankhauser, der dieses Siegel als das älteste Stadtsiegel aufführt, soll es bis in die Jahre um 1780 verwandt worden sein, doch lässt es sich in den Unterlagen des Stadtarchivs derzeit nur für das Jahr 1739 nachweisen (in Stadtarchiv Staufen, A 97 und A 98; vgl. Fritz Frankhauser, Siegel der badischen Städte, Bd. 3, Heidelberg 1909, Tafel CXXVI, Nr. 1). Auffallend ist, dass trotz dieses zweiten Typars das Typar von 1673 nach wie vor im Gebrauch blieb und offenkundig auch weiter vorrangig genutzt wurde.



*Nachbildung des Siegels von 1673 an zwei Unterpfandsurkunden von 1739 (Stadtarchiv Staufen, A 97), Durchmesser 34 x 35 mm, Umschrift wie oben.*

1769 fertigte der Staufener Kupferstecher Johann Baptist Haas ein neues Stadtsiegel, das als „mittleres Stadtpettschaft“ bezeichnet wurde (Stadtarchiv, Stadtrechnung 1768/70, S. 114). Der älteste erhaltene Abdruck stammt aus dem Jahr 1775 (Frankhauser wie oben, Nr. 5; im Stadtarchiv ein Abdruck von 1775: A 122). Von diesem Siegel hat sich das Typar erhalten, das noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwandt wurde (z.B. in Stadtarchiv Staufen, C 935). Es zeigt in einem Tartschenschild das Stadtwappen, begleitet von Verzierungen. Die Bezeichnung als mittleres Stadtsiegel setzt neben dem großen Stadtsiegel das Vorhandensein eines kleineren Siegels voraus. Von einem solchen hat sich ebenfalls ein Typar erhalten, jedoch kein Abdruck. Das derzeit nicht genauer datierbare Typar zeigt in einem Tartschenschild das Stadtwappen, begleitet von zwei Zweigen sowie den Buchstaben „ST“ (vgl. Frankhauser wie oben, Nr. 4).

Daran schloss sich 1778 die Fertigung eines neuen größeren Siegels an, die gleichfalls Haas übernahm (vgl. Frankhauser wie oben, Nr. 6); auch der älteste Abdruck des Siegels stammt aus diesem Jahr (Stadtarchiv Staufen, A 95). Nicht nachweisen lässt sich dagegen die Verwendung eines noch kleineren Typars im Stadtarchiv



*Typar eines kleinen Siegels,  
wohl Mitte des 18.  
Jahrhunderts (Stadtarchiv  
Staufen, S 59),  
Längsdurchmesser 25 mm.*



*Typar des mittleren Siegels  
von 1769 (Stadtarchiv  
Staufen, S 53 a),  
Durchmesser 25 mm auf 27  
mm, Umschrift: SIGILLUM  
DER STATT STAUFFEN.*



*Das Siegel aus dem Jahr 1779 (hier aus Stadtarchiv Staufen, A 97) zeigt wieder einen Tartschenschild, begleitet von Ornamenten und bekrönt von einem Engelskopf, Umschrift: SIGILLUM DER STADT STAUFFEN.*



*Typar des Siegels von 1778 (Stadtarchiv Staufen, S 53), Durchmesser 37 mm.*

Das große Siegel wurde nach dem Übergang an Baden offenbar außer Gebrauch genommen. Aus dem 19. Jahrhundert haben sich im Stadtarchiv ebenfalls mehrere Typare erhalten, die hier der Vollständigkeit halber auch noch wiedergegeben werden sollen.



*Typar des 19. Jahrhunderts (Stadtarchiv Staufen, S 54), nachgewiesen in den Jahren um 1830 (Stadtarchiv Staufen, C 842), Durchmesser 25 mm, Umschrift: ST(ADT) STAUFEN.*



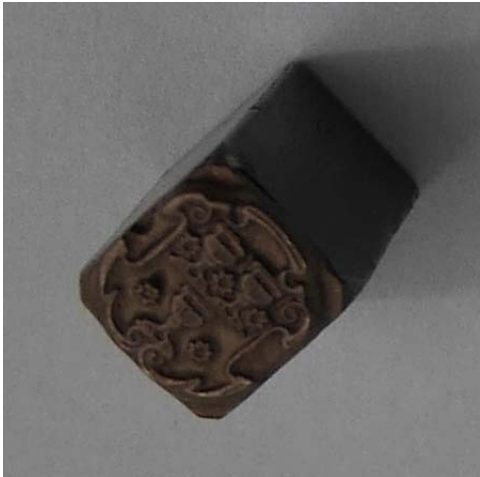
*Typar für die Verwendung mit Stempelkissen (Stadtarchiv Staufen, S 58), Durchmesser 30 x 28 mm, gegenläufige Umschrift: SIEGEL D(ER) STADT STAUFEN. Nach Frankhauser bereits 1836 nachweisbar.*



*Dem obigen offenbar nachgebildetes Typar für die Verwendung mit Siegellack (Stadtarchiv Staufen, S 56), Durchmesser 33 mm, gegenläufige Umschrift: SIEGEL D(ER) STADT STAUFEN. Nach Frankhauser seit 1890 nachweisbar.*



*Typar zur Verwendung mit Stempelkissen (Stadtarchiv Staufen, S 57), Durchmesser 38 mm, gegenläufige Umschrift: STADT STAUFEN. Nach Frankhauser in den 1860er Jahren nachweisbar.*



*Typar zur Verwendung mit Stempelkissen (Stadtarchiv Staufen, S 55), Durchmesser 10 mm, ohne Umschrift. Verwendung nicht nachweisbar.*

Literatur:

Die Siegel der badischen Städte in chronologischer Reihenfolge, hrsg. von der Badischen Historischen Kommission, Bd. 3: Die Siegel der Städte in den Kreisen Freiburg, Villingen und Lörrach, erläutert von Fritz Frankhauser, Heidelberg 1909

John, Herwig: Wappenbuch der Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg 1994



## Regesten

### 1343 Juni 26 (Donnerstag nach St. Johannes zu<sup>o</sup> Sungehten)

1

Heinrich Swap von Hausen (*Husen*) verkauft mit Genehmigung seines Junkers Scholl von Bolsenheim (*Bolsenhain*) Schwester Elsbeth Wa<sup>e</sup>helin von Freiburg (*Friburg*) einen jährlichen Zins von 1 Scheffel Weizengeld von der besten Sorte, die man auf dem Markt findet. Der Zins ist abzüglich von 2 Pfennig (*ein scho<sup>e</sup>ffel guots weissen gelts aner zwen phennig*) jährlich in Freiburg zwischen den beiden Messen zu zahlen, die an Unser-Lieben-Frauen-Tag der *erren* und der *jungern* [15. August und 8. September] stattfinden. Als Sicherheit stellt er sein Haus, Hof und *gesesse* mit allem Zubehör, auf dem er sesshaft ist. Das Gut liegt in Hausen und ist mit einer Abgabe von 8 Pfennig an die Kirche belastet. Außerdem stellt er als Sicherheit einen Zweiteil Acker, der an der Hohen Straße bei der *Hegeninen Studen* liegt und der mit einer Abgabe von 6 Pfennig an die Kirche belastet ist. Der Kaufpreis beträgt 2 ½ Pfund Freiburger Münze, die er erhalten hat. Zeugen waren Mager Hans in den Widen, Mager Hans Bucher, Kunz Ryneg und andere ehrbare Leute.

Siegelankündigung: Scholl von Bolsenheim.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: an Schnur abhängend, Siegelrand fast vollständig verloren, Wappenschild Bolsenheim, Umschrift: [...] CHO [...] – Rückvermerk(e): Um 1500 (?): *h viii: dieser Brieff wist ain Schöpffel Weissen ze Husen all Jar, gab Heinrich Swab*. Um 1600: *Dis mutt Weissen git ietz uff Martine daz nuw Würtshus ze Husen*; Um 1600: *N. 69; N. 93: ist die Ubergab von St. Agnesen ze Freyburg den zue Haußen fallenden ainen Scheffel Weitzen belangent; mehr 94*; 18. Jh.: *Kaufbrief um 1 Mutt Waizen auf dem Würths-Haus zu Hausen an der Möhin de Anno 1343: Lit. D. No. XXIV; No. 1; I*; zeitgleich: *abgeschriben im Sept. 1817 durch Fridolin Metzger*; Fauler: *Stadtarchiv Staufen, Urk. Nr. 1* – Bemerkung: Vorurkunde zur Urkunde von 1561 (vgl. unten) – Stadtarchiv Staufen, U 1

### 1363 Juli 15 (St. Margaret)

2

Gottfried von Staufen (*Sto<sup>u</sup>ffen*) verzichtet auf den Zehnten, den ihm Heintzman Clo<sup>e</sup>ssi von Staufen von einem Garten zu geben hat, der unter der Burghalde oberhalb der Kapelle liegt, an den *Sinder* und an den Weg stößt. Dafür hat Clo<sup>e</sup>ssi jährlich ½ Mut Nüsse an die Kirche St. Martin in Staufen zu geben zum Seelenheil der Eltern und Vorfahren des Ausstellers.

Siegelankündigung: Aussteller.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: ab – Rückvermerk(e): um 1500: *git Urbi Wolleb*; 18. Jh.: *Lit. B., No. XII* – Bemerkung: a) beiliegend Abschrift Papier, *copirt anno 1750, hats in Handen Jacob Keydt der Schwarzfärber*, 19. Jh.: *mit 1831 Seraphin Kirschaum, dieser Nußzins ist mit Martini 1831 loskauft und zu Kapital geschlagen worden*, b) beiliegend Papierhülle, um 1800, mit Rückvermerk(e): *der noch wircklich giebiges Zins pr 2 Sester Nuß vom Käpele-Garten betr., Lit. E, No. XXX* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 2

### 1369 Februar 7 (Mittwoch nach Lichtmeß), Staufen

3

Vögte, Pfleger, Amtleute und Gemeinde der Stadt Staufen verkaufen mit Zustimmung von Ulrich Walter von Staufen, seines Bruders Otto und deren Veters Gottfried von Staufen an Heinrich und Hamann Geben, Söhne des verstorbenen Baner Geben und Bürger in Freiburg, einen jährlichen Zins von 20 Pfund Pfennig Freiburger Münze, der an St. Martin in Freiburg zu zahlen ist. Der Zins ist zu zahlen von der Richtlaube, der Brotlaube, der Fleischmetzig, vom Umgeld und vom Zoll in Staufen. Der Kaufpreis, den sie erhalten haben, beträgt 100 Mark lötiges Silber Freiburger *Brandes und Geweges*. Sollten Zoll und Umgeld abgehen, ist der Zins von der gesamten Stadt Staufen zu zahlen. Die Aussteller versprechen für sich und

ihre Nachkommen Einlager in Freiburg (*Giselhafft*), wenn der Zins nicht gezahlt wird. Der Zins kann von den Ausstellern vollständig oder zur Hälfte zurückgekauft werden, wobei sie jährlich an Lichtmess kündigen können.

Siegelankündigung: da die Aussteller kein eigenes Siegel haben: 1) Ulrich Walter, 2) Otto und 3) Gottfried von Staufen.

Abschrift Papier, begl. am 29. Juli 1792 (siehe dort) – Bemerkung: vgl. auch die Urkunde vom 9. Oktober 1480.

**147[...]**

**4**

[Fragment] NN belehnt Ursel Ritter mit seinem Anteil an der Weide am Feldberg (*Veltperg*) als Erblehen. Jährlich an Martini sind dafür 2 Pfund Pfennig Freiburger Währung zu zahlen.

Ausf. Perg. – Bemerkung: Fragment unbekannter Provenienz, vermutlich von einem Bucheinband abgelöst. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 3

**1480 Oktober 9 (Montag vor St. Gallus), Freiburg**

**5**

Bürgermeister und Rat zu Freiburg im Breisgau beglaubigen auf Bitte von Melchior Baner die Abschrift der Urkunde vom 7. Februar 1369, die mit drei unbeschädigten Siegeln versehen ist. – Siegelankündigung: Aussteller mit dem Sekretsiegel der Stadt.

Abschrift Papier, begl. am 29. Juli 1792 (siehe dort)

**1485 Juni 23 (Abend vor St. Johannes dem Täufer zu Sungichten)**

**6**

Nabor Richolff als Hauptverkäufer und sein Vater Hans Richolff als Mitverkäufer, beide Bürger in Staufen (*Stouffen*), verkaufen an Blesin Haffner und Hans Egkenpurger, Pfleger der St.-Martins-Kirche in Staufen, für 18 rheinische Gulden, die Nabor Richolff erhalten hat, einen jährlichen Zins von 1 Gulden in Gold oder Münzen, der Gulden zu 11 ½ Schilling Rappen gerechnet. Der Zins ist jährlich an Johannis von 2 Jauchert Reben und 1 Viertel Egerd zu zahlen, die nebeneinander *uff der Flu* liegen, unten an Herrn Peter Böschly, Jörg Smydly, den Bildstein und Blesin Haffner stoßen sowie zwischen Martin Sur und dem Wald von Hans Egkenpurger liegen. Die Grundstücke sind eigen, doch ist daraus ein Zins von 3 Schilling an den Herrn von Staufen zu zahlen. Der Zins kann jederzeit, auch zur Hälfte, zurückgekauft werden.

Siegelankündigung: Martin Freiherr zu Staufen.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Rückvermerk(e): 1) 16. Jh.: *gitz jetz Hans Da[...]*; 2) 16. Jh.: *Hans Mirsch, Rudi Haid und Broßi Rutenstockh geben auf Johannis Baptiste 11 ½ β unnd ist Hans Mürsch Träger*; 3) 17. Jh.: *jetzundt Hans Lang zu Träger*; 4) 18. Jh.: *N. 17; modo Blasi Rusterer [Kusterer/ Kupferer?]*– Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 4

**1492 Mai 1**

**7**

*Zens Küffer, Bäckermeister, stiftet der St. Martinskirche zu Staufen 12 Pfg. Freib. W. zur Unterhaltung des ewigen Lichts. PO.*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung im Stadtarchiv Staufen, aus: Baur/ Nothelfer/ Hugard: Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Staufen, in: ZGO NF 7, 1892, S. m106–m124, hier S. m119;

**1503 Januar 17**

**8**

*Andres Wagner erhält von der St. Martinspflegschaft zu Staufen 10 fl Gold-Währung, eine Jahrzeitstiftung des Junkers Richard von Zissingen und verkauft dafür einen ewigen Zins von ½ fl. ab ½ Jauchert Reben und 1 Jauchert Acker im Steiner. PO.*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung im Stadtarchiv Staufen, aus: Baur/ Nothelfer/ Hugard: Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Staufen, in: ZGO NF 7, 1892, S. m106–m124, hier S. m119

**1512 Dezember 5 (St. Nikolaus Abend)**

**9**

Vogt, Richter und ganze Gemeinde in Staufen (*Stauffen*) belehnen Klaus Schilling genannt Brotbeck, Bürger in Staufen, als Erblehen mit einer fast 1 Jauchert großen Wiese, die im *Kabißgarten* unterhalb von Faslin Sur liegt, einerseits gegen den Bach bis an die Marksteine, andererseits hinaus gegen die Straße bis an den Graben streckt, unten stößt sie an das andere Gemeindegut. Die Wiese ist durch die darauf stehenden Nußbäume am Graben abgegrenzt. Sie ist *etterfrei* und mit Ausnahme des gewöhnlichen Zehnten ledig und eigen. Schilling darf die Wiese mit Hilfe eines alten Wässerungsgrabens wässern, der durch die untere Spitze von Faslin Surs Gut läuft. Von der Wiese sind jährlich an Martini 14 Schilling Pfennig Freiburger Währung zu zahlen.

Siegelankündigung: auf Bitte der Aussteller Leo Freiherr von Staufen.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Lagerort: Stadtarchiv Staufen: U 5

**1522 März 28, Staufen**

**10**

Vor dem unten genannten Notar erschien am Tag der Ausstellung der Urkunde Martin Rynfelder genannt Müller in der oberen Stube seines Hauses in Staufen und erklärte – zwar „blöds Lybs“, aber bei vollem Verstand – seinen letzten Willen, indem er dem Notar einen Rödel übergab. Als Testamentsvollstrecker setzt er Hans Hebdenring ein, Priester und Kaplan der von Rynfelder mitgestifteten Kaplanei an der Pfarrkirche St. Martin in Staufen. In dem Testamentsrödel bittet Rynfelder um eine Beerdigung auf dem Kirchhof St. Martin mit der Feier der Besingung, des Leibfalls, des 7. und des 30. in der Pfarrkirche Staufen mit allen Priestern und Kaplänen, die sämtlich die übliche Entlohnung erhalten sollen. Der Testamentsvollstrecker soll Rynfelders gesamten Besitz an sich nehmen unter folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Pfründe, die er an die Pfarrkirche mitgestiftet hat, erhält einen Zins von 10 Gulden aus einem Kapital von 200 Gulden, das ihm Abt und Konvent des Klosters St. Trudpert laut einer Urkunde schulden. Von den Zinsen soll der Kaplan und seine Nachfolger jährlich eine Woche vor oder nach Reminiscere einen Jahrtag zusammen mit neun Priestern halten zum Gedächtnis Rynfelders, seiner Eltern, seiner Ehefrau und deren Vorfahren, indem sie am Vorabend eine gesungene Seelvesper und am Tag selbst eine gesungene Vigil und eine Seelenmesse feiern. Dafür erhalten der Kirchherr in Staufen 2 Schilling Pfennig, alle anderen Priester 3 Plappert sowie der Schulmeister und der Sigrüst die üblichen Entlohnungen.

- 2) Einen Zins von 4 Gulden stiftet Rynfelder an die Pfründe des Meisters Gervasius in Staufen auf dem St.-Anna-Altar, die des hl. ... [ein Wort unleserlich] Pfründe genannt wird. Der Zins wird von einem Hauptgut gezahlt, das laut einer Urkunde auf dem Haus von Melchior von Blumeneck in der Lehener Straße in Freiburg liegt. Die Pfründe des Meisters Gervasius hat dafür auf einen Zins von 1 Gulden zu verzichten, der ihr von einem Rebengrundstück im Ebersol gezahlt wird und das der von dem Aussteller mitgestifteten Kaplanei gehört.
- 3) Einen Zins von 1 Gulden, der laut einer Urkunde von dem Haus von Jos dem Wirt in Krozingen gezahlt wird, stiftet er der Pfarrkirche Staufen mit der Bedingung, dass dafür an dem oben genannten Jahrtag auf seinem Grab und wo es sich sonst gehört, Kerzen brennen sollen.
- 4) 1 Malter Weizengeld, den laut einer Urkunde derzeit Utzlin Hans, der Nachfahre des Steinlin, gibt, fällt an den Pfarrer in Staufen.
- 5) ein Kapital von 200 Gulden, von denen Franz Müller jährlich an Thomas 10 Gulden Zins zahlt, vermacht er seinen beiden Schwestern Anna in Hausen und Waldburga in Biengen. Nach dem Tod des Ausstellers versteht sich die Zahlung von 10 Gulden nicht mehr als Zins, sondern wird jährlich von dem Schuldkapital abgezogen.
- 6) Von weiteren 70 Gulden, die Müller ihm schuldet, werden 30 Gulden nachgelassen.
- 7) Die 9 Gulden, die ihm Vasins Schmidt schuldet, sollen der Hausfrau von Klein Hannsen gegeben werden.
- 8) Die 8 Gulden, die Hans Schmidt ihm schuldet, sollen der Bruderschaft der Bäcker, Müller und Schuhmacher gegeben werden.
- 9) Einen Zins von 2 Saum Weingeld, die ihm Konrad Schwytzer laut einer Urkunde von 1/2 Jauchert Acker zu geben hat, stiftet er zusammen mit dem Kapital an die armen Sondersiechen des Gutleuthauses in Staufen.
- 10) Sein Haus mit Hof in Staufen, die mit Ausnahme einer Abgabe von 14 Pfennig Geld frei sind, schenkt er mit allem Zubehör an Bernhard Becker, seine Ehefrau Magdalena und deren Kinder, soweit sie aus der Ehe mit Magdalena stammen. Sie dürfen das Anwesen nicht verkaufen oder versetzen. Sollte Magdalena keine Kinder haben, dürfen ihre nächsten Verwandten erben.
- 11) Kunigunde, der ehelichen Tochter von Bernhard und Magdalena, vermacht er ein Rebstück im Finsterbach sowie ungefähr 4 Jauchert Matten, die am Bauernmarkt liegen und die Rennmatte genannt werden. Beide Grundstücke sind ledig und eigen, allerdings sind von den Wiesen 8 1/2 Schilling an die Pfarrkirche, 4 Schilling an den Pfarrer und 2 Schilling an das Kloster St. Trudpert zu zahlen. Bis das Kind mündig wird, dürfen die Eltern die beiden Grundstücke nutzen, jedoch nicht verkaufen oder versetzen. Sollte Kunigunde sterben, erben ihre Geschwister, sollten auch diese sterben, ihre Eltern, und sonst die Verwandten von Magdalena.

Siegelankündigung: auf Bitte des Testierers: Leo Freiherr von Staufen. Als Zeugen waren anwesend Junker Trudpert von Krozingen, Junker Christoph Stauffer, Herr Johannsen Bencher, Herr Berchtold Geyer, beide Priester und Kapläne an der Pfarrkirche St. Martin, Peter und Ruprecht Heid, Johann Schnell, Vasius Spengler und Mathis Surer, alle wohnhaft und Bürger in Staufen. Ankündigung Unterschrift und Notariatszeichen des Notars Gervasius Soffer von Breisach.

Abschrift Papier, erstellt von Rudolf Hugard, 1910, mit Abschrift der städtischen Registraturzeichen und Abzeichnung des Notariatssignets. Nach Hugard soll die Urkunde im Pfarrarchiv Staufen liegen, wo sie aber nach dem Findbuch zum Pfarrarchiv von Walter Fauler (1963) nicht vorhanden ist. - Lagerort: Stadtarchiv Staufen, C 900

Zum Lob des allmächtigen Gottes und zur Ausführung seines heiligen Worts, mit dem er auffordert, die verlassenen Armen und Dürftigen mit Herberge, Speis und Trank zu versehen, wurde im Spital Staufen (*Stouffen*) folgende Ordnung eingeführt:

Vogt und Richter sollen im Namen von Herrschaft und ganzer Gemeinde auf ewige Zeiten das Spital verwalten. Sie sollen einen Spitalmeister oder Schaffner bestellen, der Haushalt, Gülten und Gut besorgt, und diesem mit Rat und Hilfe beistehen. Er hat jährlich oder so oft, wie es nötig ist, Rechnung zu legen. Der Spitalmeister darf das Spitalgut nur mit Genehmigung von Vogt und Richter verkaufen, verleihen oder sonst verändern. Wenn das Spitalvermögen zunimmt, soll der Zuwachs den Siechen zugute kommen. Vogt und Richter sollen jährlich zweimal, einmal im Winter und einmal im Sommer, das Spital im Namen von Herrschaft und Bürgerschaft besichtigen. Dabei sollen sie nicht nur Kornhaus, Keller, Küche und die Bettlager der Siechen besichtigen, sondern auch die Anliegen der Siechen anhören und diesen abhelfen. Der Freiherr von Staufen hat bewilligt, dass das im Spital verbackenes Mehl zoll- und umgeldfrei bleiben soll. Der Spitalmeister und jene Pfründner, die ihr Gut dem Spital übergeben, sollen von den bürgerlichen Beschwerden und Ämtern befreit werden; sollten sie jedoch außerhalb des Spitals noch Gewerbe oder Güter besitzen, soll geschehen, was billig ist. Hat das Spital bei Stab und Gericht Angelegenheiten vorzubringen, besitzt es *Herrschafts-Recht* und bleibt von Gebühren frei. Der Spitalmeister oder der Vogt sollen im Namen der Herrschaft darauf achten, dass die vorliegende Urkunde einmal jährlich öffentlich vor dem Gericht vorgelesen wird, damit die neuen Richter über deren Inhalt in Kenntnis gesetzt werden. Wenn ein Spitalinsasse verstirbt, soll der Leutpriester nur 1 Schilling Pfennig als Seelgerät erhalten. Im Übrigen hat der Leutpriester die Siechen mit den Sakramenten zu versehen; stirbt einer der Siechen, soll der Spitalmeister nicht mehr als den genannten Schilling geben müssen. In das Spital sollen Männer und Frauen, Knechte und Mägde aufgenommen werden, die wegen Krankheiten nicht Betteln können und von ehrbarer Herkunft sind. Vorrangig sollen Personen aus Staufen oder aus der Herrschaft Staufen aufgenommen werden, aber es können auch andere Kranke aufgenommen werden, die sich als Bettler nicht fortbringen können. Wer in dem Spital stirbt, dessen sämtliches liegendes und fahrendes Eigentum fällt an das Spital. Wenn ein Siecher in das Spital kommt, soll er zunächst beichten, und dann *nach seins Bichtvatters Rate* das Abendmahl empfangen; wer nicht beichten möchte, soll man selbst dann nicht annehmen, wenn er hilflos am Weg liegt. Die Priester, die die Beichte abnehmen, sollen darauf drängen, dass das gesamte Vermögen an Geld oder geldwerten Gegenständen dem Spital angezeigt wird. Wenn ein Siecher wieder so weit gesund wird, dass er sich sein Brot selber verdienen kann, soll man ihn aus dem Spital entlassen (*Urlob gebenn*) und ihm sein gesamtes Vermögen wieder mitgeben. In das Spital dürfen keine Kinder aufgenommen werden, die noch eine Amme brauchen, kein *tobig* oder vom Aussatz befallener Mensch sowie keiner, der anderweitig seine Nahrung verdienen könnte. Bürgern, die im Alter ihr Brot nicht mehr verdienen können, ihren Haushalt aber *frumklich und unvertonlich* versehen haben, soll man mit Herberge und anderen Hilfen beistehen, wenn Vogt und Gericht mit einem Urteil (*harzu erkant*) sich einverstanden erklären. Wenn Personen kommen, die für Geld eine Pfründe im Spital kaufen wollen, oder wenn ein neuer Spitalmeister angenommen werden muss, dürfen Vogt und Gericht nur mit Einwilligung der Herrschaft entscheiden. Umgekehrt darf die Herrschaft Pfründen im Spital nur mit Rat von Vogt und Gericht vergeben. Auf diese Weise sollen über diese *Stiftung und spitalische Ordnung* zwischen beiden Teilen keine Streitigkeiten entstehen. Bettler und Pilger dürfen eine Nacht bleiben und sollen ein warmes Essen erhalten; Gesindel ist abzuweisen. Am nächsten Morgen sind sie fortzuschicken, wenn sie nicht zu krank sind.

Der größte Beitrag zur Gründung des Spitals kam aus den Nachlässen von Martin Schwab und Pantlin Kaltenbach, weshalb zu ihrem Gedächtnis jede Woche mittwochs oder freitags im

Spital vor dem Messamt in der Pfarrkirche eine Messe mit einer gelesenen Passion zu halten ist. Der Priester erhält dafür wöchentlich von dem Spitalmeister 1 Schilling; wird die Messe nicht gehalten, erhält er nichts. Von der Bruderschaft der Bäcker, Müller und Schuhmacher erhielt das Spital ein mit fünf Gulden zu verzinsendes Kapital von 100 Gulden. Daher soll man die in diesen Gewerben tätigen Dienstknechte, wenn sie krank werden, vorzugsweise in das Spital aufnehmen. Zur Aufbewahrung der Spitalurkunden soll eine Kiste mit drei Schlössern gemacht werden, deren Schlüssel der Vogt für die Herrschaft, der Salzmeister für die Gemeinde und der Spitalmeister erhalten.

Hans Ludwig Freiherr zu Staufen als Ältester [seiner Geschwister] und regierender Herr, Apollinaris Rost, Leutpriester, sowie Vogt und Richter in Staufen versprechen die Einhaltung der Bestimmungen.

Siegelankündigung: 1) Hans Ludwig Freiherr von Staufen, 2) Wilhelm Graf zu Lupfen, Herr zu Landsberg, als Vormund der Geschwister von 1) wegen der in der Urkunde ausgesprochenen Schenkung, 3) für Rost: Martin Löffler, Abt in St. Trudpert, mit seinem Sekretsiegel, 4) für Vogt und Gericht, da sie kein eigenes Siegel haben: Junker Truprecht von Krozingen (*Krotzingen*), Bürgermeister in Freiburg.

Ausf. Perg. – 4 Siegel: 1) von Staufen, rotes Wachs in Siegelteller, Siegelteller beschädigt, untere Siegelhälfte abgebrochen, Umschrift links unten beginnend: [...] HANS LUODWIG [...] ZUO [...]; 2) fehlt; 3) Löffler, rotes Wachs in Siegelteller, in gotischem Gehäuse Halbbüste des hl. Trudpert mit Palmzweig und Beil, darunter kleiner Schild mit Löffelreihler (Löffler), Umschrift: S. MARTINI ABB(A)T(I)S SANCTI TRUDP(ER)TI 1529; 4) von Krozingen, schwarzes Wachs ohne Siegelteller, an den Rändern beschädigt, Vollwappen Krozingen, Umschrift links unten beginnend: S. TRUDP(ER)TI VO(N) CRO[C?]INGEN. – Rückvermerke: 1) 16. Jh.: Die Dörfer Pfaffenweiler und Öhlinsweiler (*Pfaffenweyler* und *Erenschweyler*) haben ebenfalls 100 Gulden in Gülden zum Spital gestiftet. Wenn sie des Spitals bedürfen, sollen sie nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Herberg und anderen Hilfen vor anderen berücksichtigt werden. Mit Nachtrag von gleicher Hand: *habent das Gelt wider genomen*. 2) 18. Jh.: *Foundations-Brieff über der Spital zue Stauffen [...]* Die Administration gebürth Statt-Vogt und -Gericht hierüber ohne mänigliches Einröd so im Brieff begriffen ist und klärlich zuo ersehen; Lit. B (gestr. für: B); No. 2 (gestr. für: H; gestr. für: XIX); No [unleserlich] – Bemerkung: beiliegend: 1) zwei zeitgleiche unbeglaubigte Abschriften Papier; 2) Unbegl. Abschrift Papier, 18. Jh.; 3) Abschrift Papier einer am 12. Oktober 1800 von Stadtvogt und Gericht in Staufen begl. Abschrift; 4) Fotografien einer Abschrift von Rudolf Hugard, 1886 – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 6

## 1534 Dezember 14 (Montag nach Lucia und Ottilia)

12

Zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und des hl. Märtyrers Sebastian haben die Knechte der Müller, Bäcker und Schuhmacher in der Stadt Staufen mit Genehmigung von Hans Ludwig Freiherr zu Staufen sich von der bisherigen, mit den Meistern der drei genannten Handwerke gemeinsamen Bruderschaft getrennt und eine eigene Bruderschaft gegründet mit folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Knechte sollen Vierleute (*Viertleit*) setzen, davon zwei von den Meistern der genannten Handwerke und zwei von den Knechten. Die von den Meistern bestimmten beiden Vierleute sollen ein Jahr lang amtieren; sie haben die Hauptbüchse. Einer von ihnen soll mit der Büchse alle 14 Tage von den Knechten das schuldige Geld einziehen. Hat er die Büchse nicht dabei, darf er kein Geld annehmen. Das Geld ist vor den Augen des Zahlers in die Büchse zu werfen.
- 2) Der Meister hat die Kerze der Bruderschaft in der Kirche an allen Feiertagen zur Messe anzuzünden; wenn er dies vergisst, hat er der Bruderschaft eine Strafe von 6 Rappen Pfennig zu bezahlen.
- 3) Wer zum Vierleut gewählt wird, soll das Amt annehmen, wenn er sich weigert, hat er eine Strafe von 5 Schilling Rappen Pfennig zu zahlen.
- 4) Wenn die Vierleute eine Versammlung der Bruderschaft (*ein gantz Gemein*) einberufen wollen, so hat derjenige, der die Büchse besitzt, alle einzuladen; wer sich nicht

entschuldigt und trotzdem fehlt, hat eine Strafe von 6 Pfennig zu zahlen. Wenn der Büchsenbesitzer jemanden einzuladen vergisst, hat er die Strafe zu zahlen.

- 5) Jedes Mitglied hat dem Besitzer der Büchse und den anderen Vierleuten gehorsam zu sein nach *rechter zimlicherer Gebot und erbarer Ding*, andernfalls zahlt er 6 Rappen.
- 6) Wenn ein Knecht der Bruderschaft Not leidet, kann man ihm 5 Schilling aus der Büchse leihen. Wem Geld geliehen wurde, darf nicht mehr spielen, bis er das Geld zurückgezahlt hat bei einer Strafe von 5 Schilling Rappen.
- 7) Wenn ein Knecht der Bruderschaft im Spital aufgenommen wird, bekommt er eine besondere, geheizte Stube, nämlich das *Herrenstüblein* sowie ein Kämmerchen, Nahrung und Pflege, wie es in einer der Bruderschaft übergebenen Urkunde festgehalten ist, die der Freiherr von Staufen und die Bürgerschaft von Staufen gesiegelt haben. Dafür stiftet die Bruderschaft dem Spital 100 Gulden und Bettwäsche. Wenn die Kranken im Spital sterben sollten, wird der Nachlass nach der Spitalordnung geregelt.
- 8) Wenn ein Bruder oder eine Schwester der Bruderschaft stirbt, erhält er von den anderen Brüdern und Schwestern eine Seelmesse, wie es bisher Gewohnheit der Bruderschaft war. Die Brüder und Schwestern sollen in Prozession [zum Grab] gehen, dazu erhält der Leutpriester 2 Schilling Rappen, der Schulmeister 6 Rappen für das Singen der Messe und der Sigrist 2 Pfennig für das Tragen des Weihwassers.
- 9) An den vier Fronfasten soll der Leutpriester helfen, die Lichter zu reichen, und er soll eine Messe für die Verstorbenen halten. Dafür zahlen die Brüder und Schwestern den Kirchenpflegern an Salve Regina eine Steuer von 1 Pfund Rappen Pfennig.
- 10) Kein Viermann darf mehr als 5 Schilling Rappen aus der Büchse ausleihen bei gleicher Strafe.
- 11) Wer mit Geld gegenüber dem Handwerk treubruchig ist und Mitglied der Bruderschaft ist, hat 5 Schilling Rappen Strafe zu zahlen.
- 12) Jeder Knecht, der Mitglied ist und wöchentlich 9 Pfennig oder mehr verdient, hat jede Woche einen *Helbling* in die Büchse zu geben; die Knechte, die bei einem Meister nur 14 Tage arbeiten und nicht gedingt werden, haben für die 14 Tage 1 Pfennig zu geben. Wer nach Staufen kommt und von einem Meister gedingt wird, hat einen halben Wochenlohn zu geben. Die Knaben, die weniger als 9 Pfennig verdienen, sollen alle 14 Tage 1 Helbling geben.
- 13) Wer mit über 2 Pfennig rückständig ist, hat nach der Mahnung 6 Pfennig zu zahlen; sollte der Büchseninhaber die Mahnung versäumen, hat er selbst die Strafe zu zahlen.
- 14) Wenn ein Knabe ausgelernt hat, gibt er der Bruderschaft 1 Pfund Wachs.
- 15) Wenn ein Meister länger als 14 Tage einen Knecht hält, der nicht in der Bruderschaft dient, hat er 5 Schilling Pfennig Strafe zu zahlen.
- 16) Kein Meister soll einen Knecht oder einen Knaben länger als 14 Tage ungedingt beschäftigen.
- 17) Wenn der Büchsenknecht spielt, hat er 5 Schilling Rappen Strafe zu zahlen.
- 18) Wenn ein Knecht nach Staufen zieht und Meister wird oder ein fremder Meister nach Staufen zieht, hat er der Bruderschaft 5 Schilling Pfennig zu geben, bevor er mit dem Handwerk anfängt.
- 19) Wer Mitglied der Bruderschaft sein möchte, ohne das Handwerk zu treiben, Frau oder Mann, hat 1 ½ Pfund Wachs zu geben und an jeder Fronfasten 2 Rappen Pfennig.
- 20) Wer Mitglied dieser Unser-Lieben-Frauen- und Sebastians-Bruderschaft ist, Frau wie Mann, soll zu den Gottesdiensten (*Opfferen*) bei Strafe von 6 Pfennig erscheinen, die der Büchseninhaber am Abend zuvor ankündigt.

Siegelankündigung: Hans Ludwig von Staufen, der sich das Recht vorbehält, die Bestimmungen der Bruderschaft zu ändern oder diese aufzuheben.

Unbegl. Abschrift Papier, 17. Jh. – Auf der Vorderseite Vermerk von Ratschreiber Hugard, um 1800: *Copia, wo das Original ist, ist dem Stadtrath nicht bekannt – vermutlich in der Amtsregistratur.* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 7

### **1538 Januar 28 (Montag nach Sant Paulus Bekerungtag)**

**13**

Bastian Messerschmidt, Bürger in Staufen (Stauffen), verkauft für 11 Gulden, den Gulden zu 12 ½ Schilling Rappen Freiburger Währung, an Lenz Tegenhart, Bürger in Staufen, einen Stall mit einer Mistschütte, die beim Hasenbrunnen liegen, hinten an Balthasar, den Kreuzwirt, vorne an die Allmendgasse und auf der einen Seite an Haus und Hofstatt von Agnes Wallther stoßen. Der Stall liegt mit dem Stall des Kreuzwirts unter einem Dach. Der Besitzer des Stalls darf Heu, Öhmd und Getreide in die Tenne aus- und einführen, Getreide in der Tenne dreschen sowie Heu und Öhmd von der Tenne in den Stall führen; dabei sollen jedoch der Rutenstockh und seine Nachfolger im Herbst nicht an der Arbeit mit der Trotte gehindert werden. Der Stall hat der Kirche in Staufen jährlich 6 Schilling Pfennig zu zinsen; ansonsten ist er eigen. Der Verkäufer hat den Kaufpreis erhalten. Vogt und Gericht in Staufen haben den Vertrag anerkannt.

Siegelankündigung: Hans Ludwig Freiherr von Staufen.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Rv zu Nachbesitzern: 16. Jh.: *jezund Hanß Lang; ist erkannt*; 17. Jh.: *Jacob Kerner*; 18. Jh.: *No. 45* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 8

### **1546 November 11 (an St. Martin)**

**14**

Vogt und Richter in Staufen bestätigen, dass Marx Nagel das Spital nochmals beschenkt hat, und zwar nunmehr mit 50 Gulden Goldwährung. Die Schenkung erfolgte unter der Bedingung, dass damit auch Armen und Kranken aus den Dörfern Ballrechten (*Balrechten*), Wettelbrunn (*Wettelbrun*) und Grunern (*Grunr*) zu helfen ist, *dwyl wir doch einer Herrschafft und desshalben Mitglider seind*. Die vorliegende Urkunde wird den drei Dörfern *zu gemein Handen* übergeben und wird in der Kirche von Ballrechten aufbewahrt.

Siegelankündigung: auf Bitte der Aussteller: Hans Ludwig Freiherr von Staufen.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Rückvermerk(e): 18. Jh.: *Lit. B* (gestr. für: *C*); *No. IXX* (gest. für: *XX*); *No. 10* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 9

### **1549 Juni 29 (Samstag vor Peter und Paul)**

**15**

Anton Freiherr zu Staufen entlehnt von Broßi Ruch, Müller und Bürger in Staufen sowie Pfleger des Spitals, 80 Gulden in Münzen – jeder Gulden zu 12 ½ Rappen Freiburger Währung gerechnet. Er verspricht das Darlehen jährlich an Johannis mit 4 Gulden zu verzinsen. Das Darlehen kann von dem Aussteller jederzeit gekündigt werden.

Siegelankündigung: Aussteller mit seinem *minderen* Siegel.

Ausf. Papier – 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel – Nach der Abschrift der derzeit verschollenen Urkunde in Leif Geiges: Faust's Tod in Staufen, Freiburg: Kehrer, o.J., S. 35; auf S. 21 Fotografie der Urkunde. Weiterer Fotoabzug beim Bestand. – Die Urkunde ist bereits im Urkundenrepertorium von Walter Fauler von 1973 als fehlend verzeichnet. – [Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 10]



Stoffel Kueffer und Konrad Mößlin, beide Bürger in Staufen (*Stauffen*), Hans Felber der Junge aus Wettelbrunn sowie Caspar Caspar von Grunern (*Gruenr*) vergleichen die drei Gemeinden Staufen, Wettelbrunn und Grunern in dem seit einigen Jahren schwelenden Streit um das Äckerich in dem herrschaftlichen Wald Lenen (*Lenen*), nachdem der Hirte der Gemeinden Grunern und Wettelbrunn die Schweine zu weit in das Gebiet der Gemeinde Staufen getrieben hatte. Davon hatten teilweise selbst die Vögte und Geschworenen der beiden Dörfer keine Kenntnis. Die Schiedsleute sind von den drei Gemeinden bestellt worden und haben nach Augenschein eine Abgrenzung (*Lachung und Undertzaychung*) vorgenommen. Die von Grunern und Wettelbrunn dürfen ihre Schweine nur noch von dem Buchenbrünlein an in den Wald des Bossenstains treiben, neben dem Wald Lenen hinauf bis zur Ecke, von dort bis zum *Köpfflin* und zur Eiche sowie von dort durch die *Backhen* hindurch bis zum Wald im Tiefental (*Thieffenthal*), der denen von Staufen, Grunern und Wettelbrunn gemeinsam gehört und wohin sie demgemäß sowieso ihre Schweine hineintreiben dürfen. Die Grenze wurde mit *Lachen* abgesteckt, die in jedem Jahr zu erneuern sind, wenn es Äckerich gibt und man dieses beschaut. Die *Lachen* sind wie ein Hirtenstock geformt. Siegelankündigung auf Bitte der Schiedsleute: Anton Freiherr von Staufen mit seinem Sekretsiegel.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: abhängend, berieben und Rand beschädigt – Rückvermerk(e): *Lit. O No. 1* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 11

**1561 März 10 (Montag nach dem Sonntag Oculi)**

Priorin und Konvent des Klosters St. Agnes in Freiburg im Breisgau verkaufen für 8 Gulden in Münzen, der Gulden zu 12 ½ Schilling Rappen, aufgrund eines Beschlusses ihres Kapitels sowie mit Zustimmung ihres Schaffners Meister Johann Schweytzer an Johann Gschwynnd, Statthalter der Herrschaft Staufen, einen Bodenzins von 1 Mut Weizen sowie einen Zweiteil Acker. Der Bodenzins ist von dem Wirt in Hausen in der Herrschaft Staufen von dem Wirtshaus zwischen den beiden Messen an Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt zu zahlen. Der Zweiteil Acker liegt im Hausener Bann auf der Hochstraße, zieht in Richtung Rhein und Wald, stößt an der unteren Seite (*mit dem nidern Ort*) an die Beginen von Freiburg sowie an die von St. Ulrich und ist ein Anwander. Die Aussteller haben Gschwynnd die zu dem Bodenzins gehörende Urkunde übergeben. Siegelankündigung: Aussteller mit dem Siegel des Priorats und des Konvents.

Ausf. Papier, Libell, 2 Bl. – 2 Siegel: aufgedruckte Papiersiegel, 1) spitzovales Siegel, Siegelbild Heiliger (?) mit Spruchband, Umschrift unleserlich; 2) spitzovales Siegel, Siegelbild hl. Agnes mit Palmenzweig und Lamm zu ihren Füßen, Umschrift: S. [...] IN FRIBURGEN – Rückvermerk(e): 17. Jh. (?): *Numero 93 und 69 und 94*; 18. Jh.: *Lit. D, No. XXV*; 19. Jh.: *abgeschriben im octobris 1801 durch Fridolin Metzger*. – Bemerkung: Der Zins kam mit dieser Urkunde und der Vorurkunde von 1343 (vgl. oben) zu einem unbekanntem Zeitpunkt an das Gutleuthaus Staufen, nach den Unterlagen des Gutleuthausfonds (z.B. Stadtarchiv Staufen, A 104) als Stiftung der Eheleute Michael Würmle. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 12

**1565 Oktober 7 (Montag)**

Als Jakob am Weg, Vogt in Staufen im Breisgau (*Stauffen im Breysgaw*), im Namen seines Herrn Anton Freiherr von Staufen öffentlich Gericht gehalten hat, erschien Christan Pflin, Bäcker und Bürger in Breisach, und erklärte: Sein verstorbener Stiefbruder Hans Kagenfels, Bürger in Breisach, hat dem Gutleuthaus Staufen 100 Gulden vermacht, den Gulden zu 12 ½

Schilling Rappen gerechnet. Dieses Geld ist angelegt auf 5 Jauchert Matten im Salenbach, die auf der einen Seite an den Schwabhans, auf der anderen Seite an Stoffel Küeffer, den Gastwirt zur Krone, oben an Hans Reichlin den Mayer und unten an den Münster-Weg stoßen. Der genannte Hans Reichlin hat derzeit diese Matten auch im Besitz und schuldet die Rückzahlung der 100 Gulden. Die Wiesen sind eigen, zahlen allerdings jährlich an Martini 5 Schilling an die Pfarrkirche St. Martin [in Staufen]. Die 100 Gulden können in fünf Raten abgelöst werden, wie es die von Hans Kagenfels, Bäcker und Bürger in Staufen [!], am 22. Juni 1562 ausgestellte Darlehensurkunde ausweist. Die Pfleger des Gutleuthauses sollen von dem jährlichen Zins von 5 Gulden den armen Dürftigen zu jeder Fronfasten 1 Klafter Brennholz kaufen sowie zu den beiden Fronfasten im Herbst und an Weihnachten je 50 Wellen. Der Rest des Gelds ist an Neujahr nach dem Neujahrsingen an die Hausbewohner auszuteilen. Bei der Austeilung soll der Pfleger den Namen des Stifters nennen, damit die Hausbewohner für diesen beten können. Sollte das Darlehen abgelöst werden, ist es vom Pfleger neu anzulegen. Sollte im Gutleuthaus niemand wohnen, soll der Zins für die Erhaltung des Gebäudes verwandt werden. Pfllein hat die Stiftung an den anwesenden Hans Heßler, Pfleger des Gutleuthauses, übertragen. Das Gericht erteilt seine Zustimmung, dabei waren anwesend: Hans Büchler, Hans Mayenhoffer, Kaspar Rast, Hans Heßler, Hans Jakob Zymmerman, Hans Martin und Michel Mayer.  
Siegelankündigung: Gericht Staufen.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Rückvermerk(e): 18. Jh.: *Lit. D. No. XXVIII; No. 3; No. 4* (gestr.); Vermerk von Stadtschreiber Fridolin Metzger aus dem Jahr 1801 über die Anfertigung einer Kopie - Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 13

## 1566 Oktober 7 (Montag nach Leodegar)

19

Als Jakob am Weg, Vogt in Staufen im Breisgau, im Namen seiner Herrschaft *verbandtes* Gericht gehalten hat, erschienen Hans Grünast, Schuster, und Stephan Leckh [richtig: Beck?] als Vierleute der Bruderschaft des Müller-, Bäcker- und Schusterhandwerks und erklärten: die Bruderschaft habe laut einer Urkunde schon vor Jahren dem Spital 100 Gulden gestiftet unter der Bedingung, dass die kranken Handwerksgesellen (*Knechte*) dort gepflegt würden. Dieser Betrag habe sich jedoch als nicht ausreichend erwiesen, so dass sie nochmals 100 Gulden in Münzen Landeswährung stiften wollten unter folgenden Bedingungen:

- 1) Für die kranken Knechte der Bruderschaft wird das obere Stüblein mit der anschließenden Kammer sowie jene hintere Kammer vorgesehen, in der die kranken Knechte bis jetzt liegen. Sie dürfen Hausleute oder eine Wärterin bestellen, die das Stüblein und die anschließende Kammer ohne Mietzins erhalten. Vogt und Gericht stimmen unter der Voraussetzung zu, dass die Hausleute fromme und ehrbare Leute sind. Vogt und Gericht können andernfalls von der Bruderschaft die Abberufung verlangen. Das genannte Hauspersonal soll auch den anderen Kranken aufwarten und erhält dafür von dem Spitalpfleger keine Besoldung.
- 2) Nach dem *kleinen Spithals-Stifts-Brief* sollte das Spital den kranken Knechten Bettwäsche geben, was aber bislang nicht geschah. Dies soll gemäß der genannten Urkunde künftig eingehalten werden.
- 3) Da das Spital sehr eng ist und weder Hof noch Garten besitzt, dürfen die kranken Knechte sich auf der Gasse vor dem Spital aufhalten. Sobald ein Knecht wieder arbeiten kann, hat er das Spital zu verlassen.
- 4) Der Spitalpfleger ist zur Einhaltung dieser Vereinbarung von Vogt und Gericht anzuhalten. Handeln die Herrschaft oder Vogt und Gericht gegen diese Vereinbarung, kann die Bruderschaft die Stiftung widerrufen.

Auf Frage des Vogts haben die Richter die Vereinbarung angenommen. Der verstorbene Freiherr Anton von Staufen hatte die Vereinbarung bereits genehmigt. Richter waren: Hans Büecheler, Kaspar Vöst, Hans Mayenhofer, Hans Jakob Zimmermann, Hans Heßler, Hans Martin und Hans Michael Mayer, alle Bürger in Staufen. Keine Siegelankündigung.

Unbegl. Abschrift Papier; 18. Jh. – Rückvermerk(e): gestr.: *Lit. B, No. X*; *Lit. C, No. XXII*; als Beilage: *No. 4* – Bemerkung: weitere Abschrift in GLA Karlsruhe, Abt. 223, Nr. 763 - Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 14

### **1571 April 9 (Montag nach dem Palmtag)**

**20**

Hans Heßler, Bürger in Staufen im Breisgau (*Stauffen im Brewsgow*) und Pfleger der armen Dürftigen im Gutleuthaus in Staufen, hat von Jakob Schlegel in Pfaffenweiler und seiner Ehefrau Katharina Stoll zu Ehren Gottes und der hl. Dreifaltigkeit sowie zum Trost ihrer verstorbenen Vor- und Nachfahren eine Stiftung von 24 Gulden erhalten, den Gulden zu 12 ½ Schilling Rappen gerechnet. Von diesen hat er 20 Gulden sogleich zu einem Zins von 1 Gulden angelegt. Vier Gulden sind für den Bauunterhalt des Gutleuthauses oder für Brennholz zu verwenden. Von dem jährlichen Zins soll ebenfalls Brennholz gekauft werden. Bei der Verteilung des Holzes sind die Dürftigen an die Stifter zu erinnern. Wird das Kapital abgelöst, ist es sogleich wieder anzulegen.

Siegelankündigung: Georg Leo Freiherr zu Staufen mit dem minderen Sekretsiegel.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Rückvermerk(e): Vermerk über die Vergabe des Darlehens an Jörg (Georg) Kog in Pfaffenweiler, desgl. auf beiliegendem zeitgleichen Zettel; gestr.: *Lit. B, No. V*; *Lit. D, No. XXVII*; *No. 5* – Vermerk von Ratschreiber Fridolin Metzger zur Fertigung einer Abschrift, 1801 – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 15

### **1571 Mai 7 (Montag)**

**21**

Jakob Witzig der Bäcker, Bürger in Staufen im Breisgau (*Stauffen im Brewsgow*), hat von Hans Raisell dem Kürschner, auch in Staufen, eine ungefähr 1 Jauchert große Matte gekauft, die von dessen verstorbenen Vater Daniel Raisell Vogt und Gericht von Staufen gegen einen ewigen Zins von 13 ½ Schilling Rappen versetzt worden war. Der Aussteller verspricht Vogt und Gericht für die ganze Gemeinde Staufen die jährliche Zahlung des Zinses an Martini. Das genannte Feld ist jetzt ein Garten und liegt im *Kabisgarten*, es stößt unten an Jakob Sattler, mit der einen Seite an den Bach bis zum Markstein, mit der anderen Seite an das Hofgut des Herrn von Staufen, das derzeit Bartlin Stein besitzt, sowie mit der vierten Seite an den Graben an der Straße und an ein weiteres Gemeindegut. Es ist vermarktet mit den Nussbäumen am Graben. Außer dem gewöhnlichen Zehnten ist es ansonsten ledig. Der Vorgang wurde anerkannt von Jakob am Weg, Vogt in Staufen, Hans Bihler, Hans Mayenhofer, Hans Heßler, Michel Mayer, Hans Dillman, Hans Whagner (?) und Konrad Moßlin für Kaspar Rast.

Siegelankündigung: der Vogt mit dem Siegel des Gerichts.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Rückvermerk(e): *No. 10* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 16

### **1576 Juli 24 (Zinstag)**

**22**

Georg Leo Freiherr zu Staufen erstellt auf Bitte von Hans Detten (?) Meyer (Dettenmeyer?), Gerber, Bürger und Pfleger des Gutleuthauses in Staufen, folgende Ordnung für das Gutleuthaus und die armen Sondersiechen:

- 1) Was die armen Leute in das Haus eingebracht haben oder einbringen werden, bleibt Eigentum des Hauses sowohl beim Tod als auch beim Verlassen des Hauses.
- 2) Was ihnen als Spende gegeben wird, sollen sie untereinander teilen.
- 3) Fremde Sondersiechen dürfen sie auf längere Zeit nur mit Erlaubnis des Pflegers aufnehmen.
- 4) Die einheimischen Sondersiechen dürfen sonntags, mittwochs und freitags in die Stadt gehen und betteln (*haischen*); fremde Sondersiechen dürfen nur dienstags betteln.
- 5) Für Brennholz sollen 3 Gulden von der Stiftung von Landecks über 5 Gulden ausgegeben werden, so dass die Sondersiechen zusammen mit den von Hans Kagenfelsser gestifteten 4 Klaftern und 100 Wellen sowie mit den von Hans Biller gestifteten 1 Klafter insgesamt 8 Klafter und 100 Wellen Holz haben. Sollte das nicht ausreichen, müssen sie sich selbst Holz beschaffen. Die verbleibenden 2 Gulden von der genannten Stiftung sowie der von Hans Ludwig von *Amandach* gestiftete ½ Gulden soll für die einheimischen Sondersiechen ausgegeben werden, wenn die Armut so groß ist, dass sie sonst nichts haben.
- 6) Was ein einheimischer Sondersiecher auswärts erbettelt, darf er selbst behalten, wenn er es nicht freiwillig mit den anderen teilen will.
- 7) Wenn fremde und einheimische Gutleutpersonen sich als Huren, Diebe oder dergleichen beschimpfen und es nicht anzeigen, sollen sie *zuer Straff der Unzucht* eine Strafe von 2 Schilling Pfennig an das Gutleuthaus zahlen.
- 8) Kann der Urheber festgestellt werden, wird er von der Herrschaft bestraft werden; das Strafgeld fällt an das Gutleuthaus.
- 9) Wenn sich fremde oder einheimische Sondersiechen *liegen heißen* oder sonst beschimpfen, ist eine Strafe von 1 Schilling Pfennig an das Gutleuthaus zu zahlen.
- 10) Wenn ein fremder oder einheimischer Sondersieche stirbt, haben die anderen seinem Leichenzug zu folgen und zu beten. Der Pfarrer erhält für die Beerdigung nicht mehr als 1 Schilling.
- 11) Wenn sie etwas kaufen wollen, soll es die Magd besorgen, da sie selbst nicht auf dem Markt unter den Leuten umhergehen sollen.
- 12) Sie sollen einander die Treue halten und nicht *abtragen*; wer *abträgt*, hat für jeden Pfennig, den er *abträgt*, 5 Schilling an das Haus zu zahlen.
- 13) Gotteslästerungen, Schwören und Fluchen von gesunden oder kranken ebenso wie von fremden oder heimischen Insassen sind dem Pfleger anzuzeigen und es wird dann eine Strafe verhängt werden.
- 14) Ebenso werden Schläge oder Raufereien bestraft werden. Das Strafgeld fällt an das Haus.
- 15) Ebenso werden durch die Herrschaft Verletzungen bestraft werden, bei denen nach dem Gutachten von Pfleger und Scherer Blut geflossen ist.
- 16) Ein Totschlag ist umgehend dem Pfleger anzuzeigen, damit gegen den oder die Täter vorgegangen werden kann.
- 17) Gespielt werden darf höchstens um einen Halbling Schilling bei Strafe von 6 Pfennig an das Haus.
- 18) Einen Pfeifer, Lautenspieler oder Trommler oder eine sonstige Gastwirtschaft dürfen sie nur mit Erlaubnis des Pflegers bestellen, jedoch auch nur bis 10 Uhr abends bei einer Strafe von 6 Pfennig an das Haus.
- 19) Die Insassen haben täglich zu beten und den Stiftern zu danken.
- 20) Unkeuschheit außerhalb der Ehe unter ihnen selbst, außerhalb des Hauses oder mit *varenden Döchtern* ist bei einer Strafe von 4 Pfund verboten.
- 21) Wer dergleichen nicht anzeigt, zahlt gleichfalls 4 Pfund.
- 22) Wer mit einer gesunden Person geschlechtlich verkehrt, hat neben der Strafe noch 2 Pfund zu zahlen; die gesunde Person ist gleichfalls zu bestrafen.

- 23) Wenn ein Kranker eine gesunde Person umhalst oder küsst, hat er eine Strafe von 2 Pfund an das Haus zu zahlen.
- 24) Schamlose Worte oder Lieder sind bei Strafe von 6 Pfennig verboten.
- 25) In das Bad im Haus darf immer nur eine Person gehen. Die Männer haben ein *Nidergewandt* und die Frauen ein Badhemd zu tragen bei einer Strafe von 2 Pfund.
- 26) Sie dürfen in die Badstube niemanden einladen oder eine Gastwirtschaft machen. Fremde Siechen dürfen sie nur für eine Nacht beherbergen. Diese dürfen die Kammer nicht in Unordnung bringen, insbesondere dort nicht ihre Notdurft verrichten.
- 27) Unzucht oder andere der oben genannten Vergehen sind vom Pfleger der Herrschaft anzuzeigen, damit die Strafe verhängt werden kann.
- 28) Wer schimpft, flucht und sagt *einer lieget* oder dergleichen Schimpfworte benutzt, hat 3 Schilling Pfennig Strafe zu zahlen.
- 29) Wer eine Strafe nicht zahlen möchte, ist der Herrschaft anzuzeigen, damit eine noch härtere Strafe verhängt werden kann.
- 30) Die Aufnahme von Siechen in das Haus hat der Pfleger von der Herrschaft genehmigen zu lassen. Dabei ist dem neuen Insassen die vorliegende Ordnung vernehmlich vorzulesen. Ankündigung Unterschrift des Ausstellers.

Unbegl. und fehlerhafte Abschrift Papier, erstellt Staufen, 9. Feb. 1718; Libell, 8 Bl. – Rückvermerk(e): *Lit. C, No. IV*; in dem im 18. Jahrhundert gefertigten Rubrum Vermerk über die Bestellung des Pflegers aus der Bürgerschaft von Staufen – Bemerkung: Vorlage GLA Karlsruhe, Abt. 223, Nr. 15, mit Unterschrift Georg Leos von Staufen – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 17

### **1585 April 29 (Montag nach Quasimodo)**

**23**

Georg Leo Freiherr zu Staufen erklärt, dass zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit der verstorbene Philipp Funckhardt, Bürger in Breisach, den Insassen des Gutleuthauses und den sonstigen Armen in Staufen laut Testament sowie laut einer Urkunde und eines vom Aussteller gefertigten Reverses einen jährlich an Weihnachten einzuziehenden Zins von 10 Gulden vermacht hat von einem Kapital von 200 Gulden, der Gulden zu 12 ½ Schilling Rappen gerechnet. Dieses hat der Gutleutpflieger Michel Lüprandt von Kaspar Funckhardt, Sohn des Stifters, erhalten, wofür der Aussteller quittiert. Das Kapital wurde von Lüprandt dem Aussteller in bar überlassen, wofür dieser die jährliche Zahlung des Zinses verspricht. Als Sicherheit stellt er 4 Jauchert Acker im Staufener Bann, die am Schlossberg liegen und oben an den Acker des Bäckers Ruma Schmidt, wobei noch ein Karrenweg dazwischen liegt, unten an die Erben von Galli Bader, einerseits an Lüprandt selbst, Lienhart Bruner den Metzger und Bastian Eberlin sowie andererseits an den Allmendbrunnenweg stoßen, der zum Bötzen führt. Die Felder sind ansonsten ledig und eigen. Das Darlehen kann jährlich gekündigt werden. Siegelankündigung: Aussteller.

Konzept Papier – Rückvermerk(e): *Lit. B (gestr.), No. V; Lit. D, No. XXVI*; gestr.: *No. 4* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 18

### **1587 Mai 23 (styli reformati, Samstag), Wiesensteig**

**24**

Am Tag der Ausstellung der Urkunde erschienen vor dem unten genannten Notar und den Zeugen in dem gräflichen Schloss in Wiesensteig in der vorderen Stube des oberen neuen Baus Konrad der Ältere, Freiherr zu Bemelberg und Hohenburg, Herr zu Marktbyssingen, seine Ehefrau Justina geborene Freiin zu Staufen, Tochter des verstorbenen Antons Freiherrn zu Staufen, mit ihrem erbetenen Vogt Rudolf Graf zu Sulz, Landgraf im Hegau und Reichserbhofrichter in Rottweil, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg, einerseits

sowie Georg Leo Freiherr zu Staufen andererseits. Der Notar beurkundet folgende schriftliche Erklärung: das genannte Ehepaar verzichtet nach Empfang eines Heiratguts von 2000 rhein. Gulden in Münzen auf das väterliche und mütterliche Erbe der Ehefrau. Zur weiteren Bekräftigung legt Justina von Staufen vor dem Notar einen Eid ab, wobei sie die rechte Hand auf die linke Brust legt. Anschließend unterschrieben und siegelten die vier genannten Personen die Erklärung. Zeugen waren Junker Hans Bellighover zu Gutenberg, helfensteinischer Hofmeister, und Nikolaus Scherzhamer von Straßburg, Diener des Grafen von Sulz. Notar war Lambertus Bomgarter, am Reichskammergericht Speyer eingeschriebener Notar und Prokurator des Stadtgerichts Ulm, Bürger in Ulm. Ankündigung Unterschrift, Notariatssignet und Siegel des Notars.

Ausf. Perg., Libell, 8 Bl. – Unterschrift, Notariatssignet und 1 Siegel: an mit gelben und roten sowie schwarzen und weißen Fäden geflochtener Schnur abhängend, Vollwappen, im Schild ein Baum, Umschrift: S. LAMBERTI BOMGARTERS – Bemerkung: Seit 1956 Leihgabe des Archivs der Grafen von Königsegg-Aulendorf in Königseggwald (Stadtarchiv Staufen, C 306). – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 19

### 1588 März 28 (Montag nach dem Sonntag Lätare)

25

Jakob Trub, sesshaft in Dottingen (*Dottika*), verkauft an Kaspar Armpruster, Pfleger des Spitals Staufen (*Stauffen*), für 20 Gulden, den Gulden zu 12 ½ Schilling Rappen, einen jährlichen Zins von 1 Gulden. Trub hat das Geld erhalten. Der Zins ist jährlich an Georgii zu zahlen, wobei der Aussteller als Unterpfand folgende Güter stellt: a) seinen Haus, Hof und Garten in Dottingen. Diese liegen mitten im Dorf und stoßen ringsum an die Allmende; davon sind jährlich 1 Sester Roggen nach Badenweiler zu geben sowie 6 Pfennig Vogtsteuer, ansonsten sind sie ledig und eigen. b) ½ Jauchert Reben im *Castell*, Bann Dottingen, die landauf an Hans Lepp, landab an Hans Heßler, gegen Rhein an Martin Mägeris [Mayer?] Zinsgut und gegen Wald an die Allmende stößt. Sie ist mit Ausnahme einer jährlichen Abgabe von 8 Maß Wein an die Herrschaft in Staufen ledig und eigen. Haus, Hof und Garten sowie ¼ Reben haben laut zweier Urkunden jährlich an Galli 1 Gulden an die Frauenpfründe in Staufen sowie jährlich an Simon und Juda 1 Gulden an Veltin Burgi, Vogt in Tunsel, zu zinsen. Der Zins kann jederzeit zurückgekauft werden. Die vorliegende Urkunde wurde als rechtmäßig anerkannt von Gall Gunthart, Vogt, Bastian Leiner, Hans Oler, Hans Lepp, Michel Lürer, Michel Dellinger, Jakob Maler, Martin Heßler und Beda Zimmermann, alle Bürger und Gerichtsmitglieder in Ballrechten (*Balrechten*) und Dottingen.

Siegelankündigung: Jörg Leo Freiherr von Staufen mit seinem Sekretsiegel als Obrigkeit.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Rückvermerk(e): 1) Nachtrag Sulzburg, 18. November 1684: die in der Urkunde genannten Liegenschaften sind auch anderweitig versetzt worden, so dass die Überschuldung droht. Mit Martin Mayer, dem Miterben der Güter wurde daher vereinbart, dass er die Zinszahlungen für die 20 Gulden an die Kaplanei und für die 20 Gulden an das Spital sowie die Forderungen der Herrschaft und der Gemeinde Ballrechten zu den in der Urkunde genannten Zahlungsfristen übernimmt, wofür ihm die Zinsausstände erlassen werden. – Unterschrift: J. B. Furderer, Amtmann; 2) 18. Jh.: *No. 5* (gestr.); *Lit. C, No. VII* (gestr.), *XIX* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 20

### 1593 [Monat und Tag verloren], Rom

26

Papst Clemens VIII. befreit Marquard von Königsegg und Aulendorf und Justina Freifrau von Staufen vom Eehindernis der Verwandtschaft im dritten und vierten Grad.

Ausf. Perg., in der unteren Hälfte durch Heraustrennen ein Stück verloren mit Textverlust – 1 Siegel: Bleisiegel, an Kordel abhängend – Kanzleivermerke – Bemerkung: Seit 1956 Leihgabe des Archivs der Grafen von Königsegg-Aulendorf in Königseggwald (Stadtarchiv Staufen, C 306). – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 21

Zwischen der Witwe Justina Freifrau zu Bemmelberg und Hohenburg, geborener Freiin von Staufen, und Marquard Freiherr von Königsegg und Aulendorf, Herrn der Grafschaft Rothenfels und Staufen, Geheimen Rat des Herzogs von Bayern und oberster Hofmarschall, wurde folgender Heiratsvertrag geschlossen:

- 1) Die beiden genannten Personen haben geheiratet; die Ehefrau mit Zustimmung ihrer Verwandten.
- 2) Die Ehefrau bringt in die Ehe ein: 2000 Gulden Heiratsgut, 1000 Gulden Legat von dem verstorbenen Eberhard Graf zu Hohenlohe, 1000 Gulden aus der Lupfischen Erbschaft, 1000 Gulden, die bei Rudolf Graf zu Helfenstein angelegt sind, 1000 Gulden in Gold sowie 2000 Gulden, die bei ihrem Stiefsohn Konrad Freiherr zu Bemmelberg wegen der Fahrnis stehen. Dies ergibt zusammen 7000 Gulden in Münzen und 1000 Gulden in Gold, woraus ein jährlicher Zinsertrag von 350 Gulden in Münzen und 50 Gulden in Gold oder, wenn man den Goldgulden zu 20 Batzen rechnet, 416 Gulden 40 Kreuzer erzielt werden kann.
- 3) Der Ehemann widerlegt diese Summe mit einem jährlich zu zahlenden Zins in gleicher Höhe. Als Sicherheit stellt er eigene Güter, worüber er dem Bruder der Ehefrau, Georg Leo Freiherr zu Staufen, eine Urkunde ausgestellt hat. Aus den Gütern muss ein Zins von 5% erzielt werden.
- 4) Stirbt der Mann zuerst, so erhält die Witwe auf Lebenszeit die Nutznießung der beiden genannten Zinserträge von zusammen 833 Gulden 20 Kreuzer sowie ferner einen Zins von 100 Gulden, die aus ihrer vorigen Ehe stammen. Solange sie Witwe bleibt, wird ihr das Schloss Königseggwald (*Schloß zum Waldt*) zum Witwensitz angewiesen, das von der Familie des Ehemanns standesgemäß auszubauen und zu unterhalten ist. Ihr soll ferner das Brennholz gestellt werden. Möchte sie nicht dort wohnen, erhält sie jährlich 100 Gulden Wohngeld. Ferner erhält sie jährlich 2 Seefuder Wein, 60 Scheffel Vesen, 60 Scheffel Hafer,  $\frac{1}{2}$  Scheffel Erbsen, alles nach Ravensburger Mess, ein gemästetes Rind, ein gemästetes Schwein, 150 Hennen, 200 Hühner, 1000 Eier, 2 Zentner Fisch und 2 Zentner Schmalz, was ihr alles in ihre Wohnung geliefert werden soll. Falls sie nicht in Schloss Wald wohnen will, kann sie diese Waren verkaufen. Heiratet sie wieder oder stirbt sie, so fällt alles an die Erben ihres Mannes zurück. Die Erben sollen der Witwe außerdem für die Fahrnis 1400 Gulden geben sowie das Ehebett und vier weitere, voll ausgestattete Betten. Zu Beginn ihrer Witwenzeit erhält sie außerdem 3 Seefuder Wein, 2 Zentner Schmalz, 60 Scheffel Korn, 60 Scheffel Hafer, alles nach Ravensburger Mess, alle ihre Kleider, Kleinodien, ihr persönliches Eigentum (*was zu ihrem Leib gehörig*), ihren Hausrat, ihr Silbergeschirr, das Silbergeschirr, das zur Hochzeit geschenkt wurde, zur Hälfte, während sie den geschenkten Goldschmuck vollständig erhalten soll. Als Eigentum erhält sie auch alle Einkünfte aus ihrem Haus in Schelklingen oder was sie sonst aus Erbschaften oder als Geschenk erhält. Während der Ehe haben die Eheleute an diesen Gütern die gemeinsame Nutzung. Die Ehefrau hat ansonsten keine Ansprüche an den Besitz ihres Mannes und hat auch für seine Schulden nicht einzustehen.
- 5) Sollte sich die Ehefrau nach dem Tod ihres Mannes wieder verheiraten und Kinder bekommen, so erben diese und die Kinder aus der jetzigen Ehe die oben genannten 7000 Gulden und 1000 Goldgulden Morgengabe, die Einkünfte aus dem Haus in Schelklingen sowie die gesamte Fahrnis. Das Erbe soll zu gleichen Teilen unter den Kindern verteilt werden.
- 6) Stirbt die Ehefrau zuerst und hinterlässt keine Kinder, erhält der Ehemann die lebenslängliche Nutznießung der genannten Gelder und der Fahrnis. Nach seinem Tod soll alles an die Erben der Ehefrau fallen und ist innerhalb eines Jahrs mit Zinsen herauszugeben.

Von der vorliegenden Urkunde wurden für die beiden Ehepartner zwei Ausfertigungen erstellt. Ankündigung der Unterschriften und Siegel: 1) – 2) die Eheleute; von Seiten der Braut: 3) Georg Leo Freiherr zu Staufen als Bruder, 4) Konrad Freiherr zu Bemmelberg und Hohenburg, Herr zu Markt Bissingen, Rat des Herzogs von Bayern und Pfleger in Wemding als Stiefsohn, 5) Rudolf Graf zu Sulz, Landgraf im Klettgau, Reichserbhofrichter in Rottweil, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumeneck, Geheimer Rat und oberster Hofmeister des Kardinals von Österreich, 6) Rudolf Graf zu Helfenstein, Freiherr zu Gundelfingen, kaiserlicher Rat, als Schwager; von Seiten des Bräutigams: 7) Berchtold Freiherr zu Königsegg und Aulendorf, Herr der Grafschaft Rothenfels und Staufen, kaiserlicher Rat, 8) Georg Freiherr zu Königsegg und Aulendorf, Herr der Grafschaft Rothenfels und Staufen, Rat Erzherzog Ferdinands zu Österreich, als Brüder des Bräutigams, 9) Philipp Eduard Fugger Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn.

Ausf. Perg.; Libell, 9 S. – Unterschriften; 9 Siegel an zwei gelb-rot geflochtenen Schnüren abhängig, an der ersten Schnur: 1), 3) – 6), an der zweiten Schnur: 2), 7) – 9) – Rückvermerk(e): No. 22 – Bemerkung: Seit 1956 Leihgabe des Archivs der Grafen von Königsegg-Aulendorf in Königseggwald (Stadtarchiv Staufen, C 306). Laut Auskunft dieses Archivs gehörte zu der Urkunde ein päpstlicher Dispens wegen zu naher Verwandtschaft, Rom, 1593, Tagesdatum unlesbar (Stadtarchiv Staufen, C 1151) – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 22

### **1597 Juli 28 (Donnerstag nach Jakobus)**

**28**

*Jahrzeitstiftung der Maria Schnüterin, Frau des Kronenwirts Hans Hofmann zu Staufen, bei der St. Martinskirche zu Staufen mit 30 fl. PO.*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung im Stadtarchiv Staufen, aus: Baur/ Nothelfer/ Hugard: Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Staufen, in: ZGO NF 7, 1892, S. m106–m124, hier S. m120; ergänzende Vermerke in Stadtarchiv Staufen, C 64 (Findbuch Rudolf Hugard zum Stadtarchiv, um 1900), S. 6

### **1601 ohne Tag, Feldkirch im Breisgau**

**29**

Johann Christoph von Wessenberg zu Burgtal [Burg im Leimental], *Ropach* und Feldkirch erklärt, dass seine Großeltern Truprecht von Krozingen und Margaretha von Graben sowie seine Eltern Johann Jopp von Wessenberg und Barbara von Krozingen vor Jahren je 20 Gulden zu einer Jahrzeit in der Pfarrkirche Staufen gestiftet hatten. Er und seine Ehefrau Judith Reich von Reichenstein (*Richin von Reichenstein*) haben die Stiftung um weitere 100 Gulden vermehrt. Der Kirche war die Stiftung in Form von Zinsbriefen Staufener Bürger übergeben worden, die aber teilweise abgelöst worden waren, worauf das Kapital an unbekanntem Orten neu angelegt oder sogar verloren worden war. Daher haben der Aussteller und seine Ehefrau die Zinsbriefe wieder an sich gezogen und an deren Stelle als Sicherheit gestellt ihr Adelshaus in der Maulbeergasse (*Maulbärgassen*) und einen 2 ½ Jauchert großen Baumgarten am Sulzburger Weg, der der *Bronngarten* genannt wird. Die Güter sind bislang unbelastet. Der Aussteller und jeder künftige Inhaber hat jährlich an Lichtmess den Kirchenpflegern 10 Gulden Landeswährung und 2 Pfund Wachs zu geben. Die Zahlung ist nicht ablösbar. Über die Haltung des Jahrtags haben der Pfarrer und der Kirchenpfleger dem Aussteller eine Urkunde ausgestellt, die in Abschrift auch im Seelbuch der Pfarrei eingetragen ist.

Siegelankündigung: Aussteller. Ankündigung Unterschriften Aussteller und seiner Ehefrau.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: in Holzkapsel abhängig; Unterschriften – Rückvermerk(e): a) um 1800: Vermerk über den Verlust des Zinses von 10 fl nach lang geführten Proceß mit St. Trudpert im Jahr 1783 durch Verfügung der vorderösterreichischen Regierung und zur Fortführung der Zahlung der 2 Pfund Wachs; b) No. XXXII – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 23



## 1609 August 6 (Donnerstag vor Laurentius)

30

Die Witwe Margaretha Freifrau zu Staufen geborene Erbtruchsessin und Freiin zu Waldburg hat von der Gemeinde Staufen durch die Hand des Stadtvogts Johann Kleckher zur Fortführung ihres neu angefangenen Bauwerks ein Darlehen von 100 Gulden Freiburger Währung erhalten und verspricht die Rückzahlung zuzüglich der Zinsen, wenn sie den Zins aus Sulz in Höhe von 200 Gulden im nächsten Sommer erhalten wird. Andernfalls wird sie das bei der Kirche gelegene Haus der Herrschaft als Sicherheit stellen, von dem der Zins dann zu zahlen ist.

Ankündigung Unterschrift und Siegel der Ausstellerin.

Ausf. Papier – 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel, Ringsiegel, in gespaltenem Schild rechts Wappen von Staufen, links Truchessen von Waldburg, darüber Kapitälchen: M F F Z S; Unterschrift – Rückvermerk(e): 17. Jh.: *zinzt der Juncker Jacob Christoff Moßer* – Bemerkung: beiliegend Abschrift Papier, 19. Jh. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 24

## 1613 April 12, Staufen

31

Die Schwestern Johanna Helena, Äbtissin des kaiserlich und gräflichen freien weltlichen Stifts zu St. Ursula in Köln sowie Pröpstin in Essen, und Anna Eleonora, Dekanissin des fürstlichen Stifts Thorn, beide geborene Freiinnen zu Staufen, haben von Vogt und Gericht in Staufen ein Darlehen von 100 Gulden Landeswährung erhalten, den Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern gerechnet. Sie versprechen die Rückzahlung vor ihrer Abreise. Sollten sie nicht zahlen, dürfen die Darlehensgeber das Haus der Ausstellerinnen in Staufen als Sicherheit nehmen.

Ankündigung Siegel und Unterschriften der Ausstellerinnen.

Ausf. Papier – 2 Siegel: aufgedruckte Papiersiegel, Ringsiegel: 1) Johanna Helena, Wappenschild von Staufen, darüber die Kapitälchen: J H A B; 2) Anna Eleonora, Vollwappen von Staufen, Umschrift: ANNA ELEONORA FREIFREIL(EIN) [VON] STAUFEN; Unterschriften – Rückvermerk(e): *No. 43; No 53* – Bemerkung: beiliegend Abschrift Papier, 19. Jh. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 25

## 1613 Mai 23 (Donnerstag), Staufen

32

Eitel Jos von Reinach, Rat Erzherzogs Maximilians zu Österreich und Obervogt der Herrschaften und Städte Schwarzenberg, Castelberg, Kirnberg, Waldkirch und Kenzingen, sowie Johann Konrad Breining, Doktor der Rechte und erzherzoglicher Rat, erläutern, dass Vogt, Gericht und Gemeinde in Krozingen [mit der Stadt Staufen] vor der österreichischen Regierung im Oberelsaß wegen der Wälder *Hartburg*, *Röttelspurg* und *Wolffenthall*, die hinter Staufen liegen und in denen sie gemeinsame *Waldgenossen* sind, in einem langwierigen Rechtsstreit liegen und bislang weder gerichtlich noch gütlich verglichen werden konnten. Die Regierung hat daraufhin die Aussteller als Kommissare bestellt, um einen Vergleich zu erzielen.

Während die Staufener behaupten, dass der Wald Röttelspurg ihnen allein zustehe, haben die Krozinger erklärt, dass dieses Waldstück immer zu dem Wald Hartburg gehört habe. Um diese Streitigkeiten zu beheben und die Nutzung von Holz, Äckerich und Eicheln zu regeln, haben die Kommissare entschieden: die Staufener erhalten den für sie besser gelegenen Wald *Wolffenthall* zur alleinigen Nutzung und die Krozinger den für diese besser gelegenen Wald Hartburg. Da der Wald *Wolffenthall* größer ist, wird der Wald *Röttelspurg* in drei Teile geteilt, von denen die Krozinger zwei und die Staufener einen Teil erhalten wie folgt: auf der Höhe der Rödelsburg wird zwischen zwei Tannen ein Waldstein gesetzt, der den Berg hinunter auf

eine eichene *Lauche* deutet; diese weist in Richtung des Schlosses Staufen den Berg hinauf auf einen Buchenstock, wo ebenfalls ein Waldstein gesetzt wird. Von dort geht die Grenze wieder den Berg hinunter, wie sie „ausgelauchet“ worden ist, an den Graben, der den Wald der Herrschaft Staufen von dem Hartburger Wald trennt. Den Teil in Richtung Staufen erhalten die Staufener mit der Nutzung von Holz, Äckerich und Weide, während den Teil, der an den Wald des von Ambringen stößt, die Krozinger erhalten, jedoch nur mit der Holznutzung. Die Staufener dürfen durch dieses Waldstück ihr Vieh zur Weide treiben (*den Weidgang darin mit dem Vieh zu besuechen*). Der Streit um das Äckerich ist bereits von der Regierung in Ensisheim entschieden worden, doch wird dies dahin abgeändert, dass das Äckerich gemeinsam zu nutzen ist [?, beriebener Text]. Die Strafgeder (*Einung*) von den Krozinger Wäldern werden durch fünf geteilt, zwei Teile fallen an die Herrschaft Staufen, zwei an die von Krozingen und der fünfte an denjenigen, der die Anzeige erstattet. Sonstige Strafen aus der niederen Gerichtsbarkeit fallen an die Herrschaft Staufen, da die Wälder in deren Gerichtsbezirk gehören. Die Herrschaft hat auch das Recht des Hagens und der Jagd, doch ist der Wald dabei zu schonen. Auch die Staufener haben mit ihrem Vieh junges Holz zu schonen, doch dürfen sie den im Wald stehenden Brunnen besuchen, den die Krozinger ihrerseits deswegen von Anpflanzungen frei halten sollen. Die Krozinger sind gegenüber der Herrschaft Staufen wegen der Forstjurisdiktion und gegenüber der Bürgerschaft von Staufen wegen der Äckerichnutzung verpflichtet, den Wald in gutem Zustand zu erhalten. Wenn sie eine größere Menge Holz schlagen wollen, ist die Einwilligung des herrschaftlichen Forstknechts erforderlich. Die vier Häuser zu St. Gotthard und im Bötzen, die derzeit Gregor Gysel, Jakob [fehlt Nachname], Hans Kürztlin und Andres Schmaltzhaffen besitzen, sowie das Bruderhaus dürfen sich aus dem Krozinger Wald mit Holz versehen. Darüber hinaus darf der Ziegler am Bötzen 10 Klafter Holz schlagen. Von der vorliegenden Urkunde wurden zwei Ausfertigungen erstellt.

Siegelankündigung: 1) – 2) die Kommissare, 3) Franz Konrad von Sickingen, österreichischer Obervogt der Herrschaft Staufen [für die Staufener], 4) für die von Krozingen: Hans Philipp von Landeck.

Ausf. Perg.; Perg. im Falz berieben, dadurch eine Zeile unleserlich – 4 Siegel: 1) abhängig, von Reinach, 2) fehlt, 3) abhängig, von Sickingen, 4) abhängig, von Landeck – Rückvermerk(e): 19. Jh.: No. 8; No. V – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 26 – Bemerkung: unter Stadtarchiv Staufen, U 26, liegt ein möglicherweise im Zusammenhang mit der Urkunde entstandenes, auf Pergament geschriebenes, undatiertes Schriftstück ohne Angabe des Ausstellers und ohne Besiegelung folgenden Inhalts: Bei der Bereitung und Besichtigung der Staufener Grenzen und Wälder zog man durch die Grunerner *Glatte Allment* hinauf; sie stößt zur einen Seite an den Wald des Hauses Heitersheim und zur anderen an den Wald des Klosters St. Trudpert, den Hans Wagner in Grunern als Erblehen besitzt, und liegt im Gebiet der Forst- und Hochgerichtsbarkeit der Herrschaft Staufen. Folgt man dem Wald auf der rechten Seite, der Hans Heydersheimb gehört, stößt man oberhalb des Walds auf die Scheide (*Gescheid*) und damit an den Ballrechter Wald, der nunmehr markgräflich ist. Auf der linken Seite dehnt sich der genannte Wald des Klosters St. Trudpert bis an den Salenbach. Dieser bildet ein schönes, weites und mit Holz gut bewachsenes Tal, das an das Wonntental stößt. Beide Täler wurden auf 1600 Jauchert geschätzt. Sie ziehen sich bis zur Scheide hoch und damit an den Sulzburger Wald; oben auf der Scheide steht eine Buche, die die Fischbuche genannt wird. Wo die beiden Täler enden, fängt der Kropbach (*Krottbach*) an, dessen erster Grund der Steinlisgrund (*Steinlins-Grund*) genannt wird und auf 800 Jauchert geschätzt wurde; der zweite Grund wird der Krumme Grund genannt und auf 700 Jauchert geschätzt; der dritte, der Kaufmannsgrund, auf 600 Jauchert; der vierte und größte, der Lange Grund, auf 1120 Jauchert. Alle vier stoßen auf die Scheide, bei der eine hohe Tanne steht, die die Kreuztanne heißt und die Grenze zwischen der Herrschaft Staufen, Kloster St. Trudpert und der Markgrafschaft bildet. Nach dem Langen Grund folgen zwei weitere Gründe, von denen der eine der Grund des Schlempp und der andere der Grund des Andres genannt wird und die auf 1000 Jauchert geschätzt werden. Auch diese gehen bis zur Scheide zu den Wäldern des Klosters St. Trudpert. Dort, oberhalb des Andresengrunds, steht ein Bannstein, der der hohe Bannstein heißt und die Wappen der Herrschaft Staufen und des Klosters zeigt. Zwischen dem Andresengrund und dem Wald des Klosters, der der Wildbach heißt, steht wieder ein Bannstein mit den genannten Wappen, der das Wildbacheck heißt. Im Salenbach und im Kropbach besitzen die von Grunern, Staufen und Wettelbrunn die Holznutzung gemäß der Herrschaftsordnung. Wo die Gründe sämtlich enden, beginnt der Herrschaftswald, der wiederum Kropbach heißt. Vorne liegen 40 Jauchert, die Hans Adam von Pforr zu Munzingen (*zum Hauß Munzingen*) als Mannlehen besitzt. Dieser Wald wird auf

900 Jauchert geschätzt, auf der Scheide stehen bei ihm wiederum zwei Bannsteine mit den Wappen der Herrschaft Staufen und des Klosters St. Trudpert. Ihm folgen die Wälder von Hans Weinger, des Besitzers eines der Höfe in Kropbach, Kaspar Heiß und Johann Schlegel in Breisach, die auf 250 Jauchert geschätzt werden und zu beiden Seiten in der Herrschaft Staufen liegen. – Rückvermerk(e): zeitgleich *Verzeichnuß unterschiedlicher Stauffischer Wälder*; 18. Jh.: *L W No 3; No. 17* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 26

### 1627 Juni 10

33

*Das Stadtgericht beurkundet, daß Martin Gotzmann von der Gemeinde 20 fl gegen einen Zins von 1 fl entliehen und dafür ein Haus in der St. Hansen-Gasse verpfändet hat. Perg. Orig.*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung in Stadtarchiv Staufen, C 64 (Findbuch von Rudolf Hugard zum Stadtarchiv, um 1900), S. 2

### 1617 November 20

34

Im Jahr 1555 war zwischen den Gemeinden, Staufen, Wettelbrunn und Grunern ein Streit um das Äckerich entstanden, weil die Gemeinden Wettelbrunn und Grunern ihre Schweine über das Äckerich der Gemeinde Staufen führten. Man hatte damals für Wettelbrunn und Grunern *Lochen* ausgewiesen, worüber jede Gemeinde eine Urkunde erhielt. Die *Lochen* wurden aber seither nicht mehr erneuert und sind zugewachsen, worüber sich die Gemeinde Staufen schon seit vielen Jahren beschwert. Daher wurden die *Lochen* in einer Begehung am Donnerstag, den 30. Oktober 1614 durch die nachbenannten Personen erneuert.

Dabei wurde vereinbart: Die von Wettelbrunn und Grunern sollen ihre Schweine nicht über den Graben hinaustreiben, der zwischen der Unteren und Oberen Lehne bei der Hochmatte liegt; von dem Graben sollen sie weiter treiben in Richtung des Buchenbrünneins, dann auf rechten Seite oberhalb der Hochmatte in Richtung Grunern in den Wald des von Boehssenstein, der jetzt Junker Werner Escher gehört, und der *Lachen* nach hoch zu der Ecke. Die erste *Loche* ist beim Brünnein an einer Buche, in die ein Hirtenstab gehauen ist, die zweite und dritte jeweils an großen Eichen, die vierte an einer jungen Buche, die fünfte an einer großen Eiche, an der auch eine alte *Loche* war, die sechste, siebte und achte ebenfalls an Eichen, die neunte an einer Eiche, an der ebenfalls eine alte *Loche* war, die zehnte bis vierzehnte *Loche* jeweils an kleinen Eichen, in die zwei Hirtenstäbe eingehauen wurden und von denen die vierzehnte auch schon früher eine *Loche* war. Auf dem obersten Köpfelein steht eine Eiche, die mit zwei Hirtenstäben *gelocht* wurde. Von dieser Eiche geht es zu einer Tanne, an der eine *Loche* mit einem Kreuz sich befindet, weiter zu einer großen Tanne mit drei *Zelgen*, in die auch ein Kreuz gehauen ist, von dort durch die Wanne des Tiefentals bis zur Ecke hinüber, die das Tiefental und den Sahlenbach trennt. Von der Ecke geht es hinab bis zur Hohlen Gasse hinter dem *Negele-Sehe*, aber nicht in das Tiefental oder das *Nagelesee*, sondern hinter dem Sahlenbach und hinab auf den Hohlweg, der aus dem Sahlenbach kommt. Bei dieser Vereinbarung waren anwesend: a) von Staufen: Johann Klockher, Stadtvogt, Jakob Vogel, Johann Brotbeckh, Andreas Ulmatinger, Stefan Ehe, Mathis Müller, Michael Federer, alle Bürger und Gerichtsmitglieder in Staufen, sowie Hans Nußbaumer, Heimbürger in Staufen; b) von Wettelbrunn: Andreas Heuß, Vogt, sowie Hans Heuß und Fridolin Willi als Geschworene; c) von Grunern: Michael Gindthardt, Vogt, Hans Wagner und Trudprecht Kabißer. Von der vorliegenden Urkunde wurden drei Ausfertigungen erstellt. Siegelankündigung: Johann Christoph von und zu Ambringen, Rat Erzherzog Maximilians von Österreich und Obervogt der Stadt und Herrschaft Staufen.

**1630 März 1**

**35**

Seit dem Übergang der Herrschaften Staufen und Kirchhofen an Hannibal von und zu Schauenburg, Johanniterritter, Herr zu Mährisch Budwitz und *Prußling*, Pfandherr der Herrschaften Staufen und Kirchhofen, kaiserlicher Kriegsrat, Kammerer, Oberst zweier Regimenter hochdeutscher Soldaten zu Fuß sowie General der Artillerie, sind Klagen erhoben worden über die Ungleichheit der Frondienste sowie über die fehlende Verpflegung, wie sie den Frondienstleistenden zu Lebzeiten der Freiherren von Staufen gewährt worden war. Schauenburg hat wegen seiner Kriegsdienstleistungen seine Brüder Johann Reichard und Melchior von Schauenburg mit Verhandlungen beauftragt, die am Tag der Ausstellung der Urkunde mit den Vögten sowie etlichen Richtern und Geschworenen der Ortschaften Folgendes auf die Zeit der Pfandschaft vereinbart haben, wobei die Zustimmung des Kaisers sowie Erzherzog Leopolds als Landesherren vorbehalten ist:

- 1) Die Bürger, Hintersassen und jeder Einwohner der Stadt Staufen haben der Herrschaft vier Frondienste zu leisten, ausgenommen die *Hauptgebäw* sowie das *Hagen und Jagen*. Wenn die Herrschaft die Frondienste nicht in Anspruch nimmt, müssen die Pferdehalter 16 Batzen in Geld geben. Da die Frondienste der Pferdehalter häufig keinen ganzen Tag in Anspruch nehmen, haben die übrigen Frondienstleister verlangt, dass auch ihnen Frondienste im Umfang von nur einem halben Tag als ganzer Tag angerechnet werden. Es wurde vereinbart, dass nach wie vor ganze Tage Frondienst zu leisten sind. Sollten nur halbe Tage benötigt werden, müssen die ausstehenden halben Tage nachgeleistet werden. Es bleibt in jedem Fall bei der Zahl von vier Frontagen.
- 2) Die Verpflegung der Frondienstleistenden wird wie folgt neu geregelt: sie erhalten im Sommer, wenn sie um 4 Uhr morgens beginnen, am Vormittag die Morgensuppe mit Brot, Käse und Obst, jedoch keinen Wein, mittags um 11 Uhr (wenn die Pferde ausgespannt und gefüttert werden, bis sie um 2 Uhr wieder eingespannt werden), einen Mittagsimbiss, nämlich Suppe mit Brot, Fleisch und ein Gemüse oder in der Fastenzeit zwei Gemüse, ferner für einen Mann eine halbe Maß und für eine Frau ein Viertel Maß Wein, abends ein Stück Brot mit Käse oder Obst sowie zur Nacht wie am Mittag. Wer auswärts front, erhält 4 Batzen für den Mittagsimbiss sowie nach der Rückkehr das Abendessen wie beschrieben. Im Winter, wenn erst mit Tagesbeginn eingespannt wird, erhalten sie nur den Mittags- und Nachtimbiss.
- 3) Die von Grunern und Wettelbrunn haben laut eines mit Anton Freiherrn von Staufen 1560 abgeschlossenen Vertrags jährlich vier Holzfuhfronen und zwei Ackerbaufronen zu leisten, wovon aber ebenfalls die *Hauptgebäw*, auch *Haagen und Jagen* ausgenommen sind. Da ihnen die Ackerbaufronen wegen der Entlegenheit der Felder schwer fallen, werden sie davon befreit und haben künftig sechs Holzfuhfronen zu leisten. Die Tagelöhner brauchen nur wie bisher vier Frondienste zu leisten. Sollte die Herrschaft die Frondienste nicht benötigen, haben die Untertanen, die Ross und Wagen haben, 1 Gulden, die einen Karren haben,  $\frac{1}{2}$  Gulden, und die Tagelöhner 4 Schilling Rappen zu zahlen. Bei der Verpflegung sollen die Untertanen von Grunern und Wettelbrunn den Frondienstleistenden in der Stadt gleichgestellt sein.
- 4) Die Untertanen in Pfaffenweiler, Öhlinsweiler und Scherzingen haben in gleicher Weise vier Frondienste zu leisten. Werden diese nicht benötigt, hat jeder, der Pferde hält, 6 Schilling, und die übrigen 3 Schilling zu zahlen.

- 5) Ebenso haben die Untertanen in Offnadingen vier Frondienste zu leisten; werden diese nicht benötigt, hat jeder, der einen Wagen hat, 1 Gulden, wer einen Karren hat, ½ Gulden und die übrigen 3 Schilling zu zahlen.
- 6) Wenn einer der Fronpflichtigen – mit Ausnahme der von Grunern und Wettelbrunn, die allein auch Brennholz führen dürfen – 1 Jauchert Acker das Jahr über eggen und ansäen wird (wobei die Herrschaft das Saatgut zu geben hat), wird ihm das als vier Frondienste angerechnet.
- 7) Für den Fall eines *Haubtbaws* haben die Untertanen angeboten, freiwillige Frondienste zu leisten.

Von der vorliegenden Urkunde wurden zwei Ausfertigungen erstellt und besiegelt.

Abschrift im Stadtgerechtigkeitsbuch, Stadtarchiv Staufen, B 6, S. 99–108; weitere Abschrift: GLA Karlsruhe, Abt. 378, Nr. 202.

### 1631 Dezember 5

36

*Vor dem Stadtvogt Johann Orth in Staufen, der Gericht hält im Namen von Hannibal von und zu Schauenburg, Ritter des Johanniterordens, Herr zu Mährisch Budwitz und Püießling sowie Pfandherr der Herrschaften Staufen und Kirchhofen, verkauft Heinrich Bisell, Bürger in Staufen, für 100 Gulden Landeswährung an Hans Bisell, Kirchenpfleger der Pfarrkirche St. Martin in Staufen, einen jährlichen Zins von 5 Gulden. Der Zins ist von 1 Jauchert Reben zu geben, die landauf an Martin Klein, landab an den Krozinger Weg sowie gegen Rhein und Wald an Heinrich Bisell selbst stößt; das Grundstück ist eigen, ledig und frei. Der Zins kann zurückgekauft werden. Anwesend waren die Richter Hans Michael Federer, Fridlin Neymeyer, Johann Blanckh, Christa Sillmann, Christoph Hägelin, Hans Nußbaumer und Jakob Vögelin. Siegelankündigung: Stadt und Gericht.*

Regest nach Inhaltsangabe von Martin Wellmer in Staatsarchiv Freiburg, G 480/3, Nr. 903, nach Ausf. Perg. in ungenanntem Privatbesitz, Siegel fehlt

### 1649 Juni 19

37

*Adam Heubel, Bürger und Maurer zu Staufen, erhält von der St. Martinskirchenpflegschaft gegen einen jährlichen Zins von dritthalb fl die Summe von 50 fl und versichert dafür sein Haus, stoßend einerseits an die Ringmauer, andererseits an die Gemeindetrotte. Perg. Orig.*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung in Stadtarchiv Staufen, C 64 (Findbuch von Rudolf Hugard zum Stadtarchiv, um 1900), S. 4

### 1652 Dezember 5

38

Der neuerlich ausgebrochene Streit zwischen den Gemeinden Staufen, Wettelbrunn und Grunern um das Äckerich im Tiefental und im *Nägelin-See* wurde von Johann Theobald Kobellius, beider Rechte Doktor und Amtmann von Stadt und Herrschaft Staufen, wie folgt verglichen: Der Vergleich vom 20. November 1617 behält seine volle Gültigkeit. Die alten *Lochen* wurden wieder eröffnet; ihre Lage wird im Folgenden im Einzelnen wie in der Urkunde von 1617 beschrieben. Grunern konnte keine Dokumente mehr vorweisen, während Staufen und Wettelbrunn noch Urkunden besaßen; ansonsten hatte beide Seiten untaugliche Zeugen vorgeführt.

Anwesend waren für Staufen: Jakob Kreydt, Hans Bißel, Zacharias Müller und Martin Sigrist, alle Mitglieder des Gerichts, Heinrich Keyßer als Heimbürger und Martin Kabiser als Waldbannwart; für Wettelbrunn: Martin Lutzeyer, Vogt, Matthias Heyß und Martin Willi; für Grunern: Matthias Clauß, Vogt, Georg Riesterer, Jakob Wagner und Thomas Grueber.

Abschrift im Stadtgerechtigkeitsbuch, Stadtarchiv Staufen, B 6, S. 87–90; Konzept in Stadtarchiv Staufen, A 80

### **1654 Januar 27**

**39**

Franz von Schauenburg belehnt für sich und die beteiligten Familienmitglieder von Schauenburg als Pfandinhabern der Herrschaften Staufen und Kirchhofen Jakob Schellhammer, Bürger in Staufen, mit einem Meierhof der Herrschaft als Erblehen. Schellhammer hatte um die Ausstellung der Urkunde gebeten, weil er in den noch im letzten Jahr fortgesetzten Kriegseignissen seine Lehensurkunde verloren habe. Er hat jährlich an Martini 10 Mut Weizen und 20 Mut Roggen nach Neuenburger Mess zu liefern. Ankündigung Unterschrift und Siegel des Ausstellers.

*Um die Hofbeschreibung gekürztes Insert in der Urkunde vom 10. Juli 1849 (siehe dort)*

### **1655 Mai 11**

**40**

*Hans Diro, Bürger und Küfer zu Staufen, entleiht von der Gemeinde 50 fl zu einem Zins von dritthalb fl und versichert dafür ½ Jauchert Reben im Erlenberg hinter der Stadt und ½ Jauchert Wiesen im Grunerner Bann ob der Kirche am alten Weg. Perg. Orig.*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung in Stadtarchiv Staufen, C 64 (Findbuch von Rudolf Hugard zum Stadtarchiv, um 1900), S. 2

### **1655 November 29**

**41**

Im Namen von Franz von Schauenburg, Herr zu Sulzbach und mit den anderen Herren von Schauenburg derzeit Pfandinhaber der Herrschaften Staufen und Kirchhofen, hat der Stabführer Jakob Vögelin in Staufen öffentlich Gericht gehalten, wobei vor ihm und dem Gericht erschienen: Hans Ulrich Wachter, Bürger und Säckler in Staufen, als Vogt sowie Hans Seyler, Mitglied des Gerichts in Staufen, als Beistand der Kinder des verstorbenen Simon Hamprecht, oberösterreichischer Hof- und Geheimsekretär in Innsbruck. Diese erklärten, dass sie an Georg Schlegel, Rotgerber, und Thomas Hamprecht, Wollenweber, beide Bürger in Staufen, die Walke mit der Ölmühle, Trotte und Garten verkauft haben.

Die Walke liegt in Staufen vor dem Unteren Tor bei dem unteren Ziegelhof, stößt landauf an die Erben von Michel Stump, landab an den Mühlenbach, gegen Rhein an den Schmied Johann Bernhardt und gegen Wald an die Erben von Thomas Schwab [?, Name schwer lesbar]. Dazu gehört die Scheune mit Zubehör gegenüber der Walke, die landauf an den Mühlenbach, landab an die Allmendstraße, gegen Rhein an Lorenz Ziegler und gegen Wald an Hans Wilhelm Maurer stößt. Walke und Scheune zinsen für das Wasserrecht (*vom Wasserfahl*) jährlich 4 Mut Roggen an die Kaplanei Staufen und 10 Schilling Bodenzins an die Herrschaft, sind aber ansonsten eigen.

Ferner werden verkauft 2 eigene Jauchert Acker auf der Breite im Bann Staufen, stoßen landauf an die Witwe von Bernhard Brunnemeyer, landab und gegen Wald an Hans Seyler den Jungen sowie gegen Rhein an das Herrschaftsgut von Martin Sigrist.

Der Kaufpreis beträgt 160 Gulden und 1 Taler Trinkgeld, von denen 100 Gulden Georg Schlegel sofort bezahlen soll, während Thomas Hamprecht die verbleibenden 60 Gulden erst an Jakobi 1656 zinsfrei zu zahlen braucht; auch haben die Käufer den Bodenzins erst ab Martini 1656 zu übernehmen. Schlegel erhält von Walke und Scheune den oberen Teil, Hamprecht den unteren. Wasserrecht, Walke und der Acker sind dagegen gemeinsames Eigentum. Jeder hat dem anderen den Zugang zu seinem Garten auf dem Grün zu ermöglichen. Schlegel wird alle Baukosten übernehmen, woran ihm künftig Hamprecht die Hälfte zusammen mit gewissen Schulden erstattet. Dafür hat Hamprecht bereits bei Hans Schölhammer im Bötzen 133 Gulden aufgenommen. Wenn einer der beiden seinen Anteil verkaufen möchte, hat der andere Teil ein Vorkaufsrecht (*Zugsgerechtigkeit*). Auf Umfrage des Stabführers erklärten die Mitglieder des Gerichts – Georg Bohler der Alte, Jakob Kreydt, Hans Bisele und Zacharias Miller – den Kaufvertrag für gültig. Die Käufer baten um die Ausstellung der vorliegenden Urkunde.

Siegelankündigung: Gerichtssiegel der Stadt Staufen.

Ausf. Perg., in den Falzen kleinere Löcher – 1 Siegel: fehlt – Bemerkung: 2015 von Christine Stauß, Bremer Str. 21, 88512 Mengen, gekauft. Die Urkunde stammt laut Frau Stauß aus dem Nachlass von Adeline Brodbeck geb. Gysler (1865–1934). Sie war von Adeline Brodbeck an ihren Sohn Alfred Brodbeck und seine Ehefrau Emilie Brodbeck geb. Hipp und von diesen an deren Sohn Klaus Peter Brodbeck (gest. 1995) vererbt worden, von dem es Frau Stauß erhielt. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 28

## 1660 Februar 15, Staufen

42

Vor Franz Freiherr von Schauenburg, Herrn zu Sulzbach und Mitpfandinhaber der beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen, der für sich selbst sowie für seine Brüder und Vettern als Teilhabern an der genannten Pfandschaft handelt, erschienen Vögte und Ausschüsse der Gemeinden Staufen, Grunern und Wettelbrunn und erklärten, dass sie im Krieg die Waldordnung und alle sonstigen Unterlagen über den von ihnen gemeinsam bewirtschafteten Wald verloren hätten. Zur Schonung des Walds und zur Vermeidung von Streitigkeiten um die Waldnutzung an Holz, Wunn, Weide und Äckerich hätten die Ausschüsse der drei Gemeinden die vorliegende schriftliche Waldordnung verfasst. Sie bitten den Aussteller um Bestätigung und Besiegelung der Ordnung. Der Aussteller bestätigt vorbehaltlich der Rechte der Herrschaft Österreich die Ordnung wie folgt:

- 1) Die drei Gemeinden bewirtschaften den Wald mit Holz, Wunn und Weide gemeinsam (*gemeine Waldtgenossen*).
- 2) Wenn Äckerich vorhanden ist, soll damit verfahren werden, wie es die vorhandenen alten Verträge regeln.
- 3) Die Herrschaft erhält jährlich fünf Steckbäume (*Stäckhbäum*) und vier Sägbäume aus dem Wald; die Gemeinden Grunern und Wettelbrunn jährlich je sechs Sägbäume.
- 4) Die Gemeinde Staufen erhält so viele Sägbäume, wie sie benötigt.
- 5) Von Galli bis Georgii darf jeder Eingesessene an drei Tagen in der Woche Holz holen, nämlich montags und donnerstags Grünholz sowie freitags Afterschläg und Abholz, jedoch an jedem Tag nur eine Fahrt mit seinem eigenen Zug mit Esel oder Schlitten. Dafür werden von dem Staufener Waldmeister oder von dem Bannwart Plätze im Wald ausgezeichnet. Wenn einer der genannten Tage auf einen Feiertag fällt oder ein Untertan Frondienst für die Herrschaft leisten muss, darf am vorhergehenden oder nachfolgenden Tag in den Wald gegangen werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 2 Gulden geahndet.
- 6) Wer eine Buche haut, die noch nicht eine Dicke von 1 Elle hat, hat 2 Gulden Strafe je Stumpf zu zahlen.

- 7) Wer eine *doldendürre* Tanne zum Bauen oder als Sägbaum ohne Wissen des Waldbannwarts haut, hat 2 Gulden Strafe je Stumpf zu zahlen.
  - 8) Bauholz darf bei einer Strafe von 2 Gulden nur mit Erlaubnis des Waldmeisters und in Gegenwart des Waldbannwarts gehauen werden.
  - 9) Wer frische Eichen ohne Erlaubnis des Waldmeisters haut, hat 2 Gulden Strafe je Stumpf zu zahlen.
  - 10) Wer mehr Bau- oder Brennholz haut, als er selbst benötigt, und es verkauft, hat 10 Schilling Strafe zu zahlen.
  - 11) Ein Steckbaum darf bei einer Strafe von 2 Gulden nur mit Erlaubnis des Waldmeisters und in Gegenwart des Waldbannwarts gehauen werden.
  - 12) Wer eine umgefallene Eiche findet, deren Holz sich nicht zum Bauen verwenden lässt, darf diese kennzeichnen und innerhalb eines Monate abführen; wenn er kein Zugvieh hat, innerhalb von zwei Monaten. Wird das Holz nicht abgeführt, kann es jedermann an sich nehmen.
  - 13) Wer Bauholz haut und nicht innerhalb eines Jahres abführt, hat 2 Gulden Strafe zu zahlen und verliert das Holz.
  - 14) Wer einen Waldgrund *verfählt* und nicht innerhalb eines Monats wieder freiräumt, hat 10 Schilling Strafe zu zahlen.
  - 15) Grüne Tännchen dürfen bei 5 Schilling Strafe nicht gehauen werden.
  - 16) Bei einer Strafe von 1 Krone darf keiner Holz hauen, um *daß Halbe heimzuführen* (?).
  - 17) Ein Tagelöhner darf im Sommer nicht mehr als zwei Wagen umgefallenes Holz zubereiten und nicht länger als zwölf Wochen liegen lassen bei einer Strafe von 2 Gulden.
  - 18) Wer Pferde oder Esel hat, darf kein Holz vor dem Rappengründlin hauen bei 2 Gulden Strafe.
  - 19) Das Gleiche gilt im Kropach vor der Langen Matte und im Steinlinsgrund, damit die Tagelöhner leichter an das Holz kommen.
  - 20) Wer Bauholz haut, hat dem Waldbannwart Essen und Trinken zu geben sowie 4 Pfennig von je drei Stück zu geben.
  - 21) Wer den Waldmeister für einen Augenschein anfordert, hat diesem Essen und Trinken oder etwas anderes zu geben.
  - 22) Die Gemeinde Staufen bestellt den Waldmeister und den Waldbannwart allein und vereidigt diese.
  - 23) Sollte die alte Waldordnung wieder gefunden werden, tritt sie wieder in Kraft und die vorliegende Waldordnung wird ungültig.
  - 24) Die Strafen von 2 Gulden sind folgendermaßen aufzuteilen: 10 Schilling an die Herrschaft, 10 Schilling an die Gemeinde Staufen sowie die übrigen 5 Schilling an den Anzeiger. Gleiches gilt entsprechend für die anderen Strafen.
  - 25) Die Herrschaft hat das Recht, im Einzelfall die Strafen noch zu erhöhen.
- Die Ausschüsse der drei Gemeinden haben sich zur Einhaltung dieser Waldordnung für sich und die Gemeinden verpflichtet. Anwesend waren für die Gemeinde Staufen: Jakob Vögelin, Stadtvogt, Jakob Kreydt, Hans Seyller der Alte, Zacharias Miller, Georg Schlegel, Anton Heuß, Hans Michel Bruner und Thoma Thoman; für die Gemeinde Wettelbrunn: Martin Luceyer, Vogt, Mathis Heuß, Martin Willi und Hans Frick; für die Gemeinde Grunern: Mathis Clauß, Vogt, Georg Riesterer und Jakob Wagner. Von der vorliegenden Urkunde wurden drei Ausfertigungen für jede Gemeinde erstellt. Siegelankündigung: Aussteller.

Ausf. Papier, fleckig und mit Einriss in der Falz; Libell, 8 S. mit Pergamentumschlag – 1 Siegel: an Kordel in Holzkapsel abhängend, Vollwappen Schauenburg, Umschrift unleserlich – Rückvermerk(e): *No. 3* – Bemerkung: auf der letzten Seite der Urkunde eingetragen Verfügung des Bezirksamts Staufen vom 14. Juli 1835 zur Aufhebung der Verpflichtung der Stadt Staufen zur jährlichen Lieferung von fünf sowie der Gemeinden Grunern und Wettelbrunn von je zwei Säglötzen an den Forstdomänenfiskus mit Wirkung vom Jahr 1828 an. Zeitgleiche, unbeglaubigte Abschrift der Urkunde in Stadtarchiv Staufen, Gemeindearchiv Wettelbrunn, Nr. 143. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 29



## 1660 Mai 29, Staufen

43

Franz Freiherr von Schauenburg, Herr zu Sulzbach und zusammen mit seinen Brüdern und Vettern Freiherren von Schauenburg Pfandherr der beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen, fällt folgendes Urteil im Streit zwischen Stadtvogt, Gericht und ganzer Gemeinde in Staufen einerseits sowie den Meiern in Kropach und Metzenbach andererseits: Die Meier hatten behauptet, dass sie in dem der Gemeinde Staufen gehörenden Wald Wölfental zusammen mit Staufen das Weiderecht besäßen. Aus dem von Staufen vorgelegten Vertrag aus dem Jahr 1613 geht jedoch klar hervor, dass das Wölfental mit der Holz- und Äckerichnutzung, Wunn und Weide Staufen allein zusteht. Die Prozesskosten werden *auf bewöghenden Ursachen* gegeneinander aufgehoben. Ankündigung Unterschrift und Siegel des Ausstellers.

Ausf. Perg. – Unterschrift; 1 Siegel: in Holzkapsel abhängig, Vollwappen Schauenburg, Umschrift: FRANTZ V[ON] UND ZU SCHAWENBURG [1]6[...] – Rückvermerk(e): VI; No. 9 – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 30

## 1665 März 2, Staufen

44

*Freiherr Rudolf Heinrich von Schauenburg erneuert die Ordnung der Leinenweber in der Herrschaft Staufen.*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung in Privatbesitz bei Kaufmann Konstantin Hugard, in: Baur/ Nothelfer/ Hugard: Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Staufen, in: ZGO NF 7, 1892, S. m106–m124, hier S. m123

## 1665 April 25, Staufen

45

Vor Reinhard Heinrich Freiherr von und zu Schauenburg, Erbherr zu Mährisch Budwitz, *Hosting* und *Neu-Meseritz*, Pfandherr der beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen, erscheinen am Tag der Ausstellung der Urkunde die Schützengesellen von Staufen und bitten um Neuausstellung einer Schützenordnung, was der Aussteller gewährt, da das Schießen nicht nur übt, sondern auch eine ehrliche Freizeitbeschäftigung (*Recreation*) ist. Er erlässt folgende Bestimmungen:

- 1) Wenn die Schützen um die Gaben der Herrschaft schießen wollen, sollen sie zunächst eine Messe in der St.-Sebastians-Kapelle auf dem Friedhof lesen lassen; die Mitglieder der Schützengesellschaft werden durch die Schützenmeister geladen. Sie sollen bei einer Strafe von 1 Schilling dem Gottesdienst nicht nur vom Anfang bis zum Ende beiwohnen, sondern auch zum Opfer gehen.
- 2) Jeder Schütze soll mit seiner eigenen, geprüften Muskete und Seitengewehr und allem sonstigem Bedarf um 12 Uhr auf dem Schießplatz erscheinen.
- 3) Alle gezogenen und ungeprüften Feuerrohre sind verboten, es werden allein glatte Musketen zugelassen. Die Musketen können nach Belieben geladen werden, doch dürfen keine eisernen Ladestecken verwandt werden. Sollte der Verdacht aufkommen, dass jemand ein gezogenes Rohr besitzt, dürfen die Schützenmeister dieses prüfen und gegebenenfalls einziehen, außerdem wird eine Strafe verhängt.
- 4) Die Scheibe wird von demjenigen aufgehängt, der am Sonntag zuvor die Herrschaftsgabe oder die sonst beste Gabe gewonnen hat. Er darf auch zuerst schießen, muss aber auch das Feuer geben und unterhalten.

- 5) Bei Strafe eines Schillings soll derjenige, der schießt, nicht gestört werden.
- 6) Wer die Muskete zum dritten Mal von der Wange fernhält oder nicht mit freien Armen schießen möchte, dessen Schuss zählt nicht.
- 7) Hilfestellungen sind nicht erlaubt.
- 8) Wenn sich der Schuss nicht löst, darf die Muskete nicht in Richtung der Umstehenden gedreht werden, sondern der Schütze muss zur Seite treten und den Schuss in die Luft lösen bei einer Strafe von 3 Schilling.
- 9) Wer auf die erste Scheibe geschossen hat, soll neu laden und sofort zum zweiten Stand gehen und dort schießen.
- 10) Bei einer Strafe von 6 Pfennig soll keiner [...] bei der Zielstatt [...] ausflämmen.
- 11) Beim Anfangsschießen ist nach altem Brauch diese Schützenordnung der Gesellschaft vorzulesen, der Schützenmeister nach der Rechnungslegung zu entlassen und ein neuer Schützenmeister zu wählen.
- 12) Bei Strafe von 1 Krone soll jeder Schütze, der von der Obrigkeit zur Wehr gemustert wird, mindestens an drei Sonntagen schießen und 4 Schillinge bezahlen, von denen die eine Hälfte an die Herrschaft und die andere Hälfte an die Gesellschaft geht.
- 13) Wer dem Schießen unentschuldigt fernbleibt, zahlt eine Strafe von 1 Schilling.
- 14) Keiner darf am Tag des Schießens um die Herrschaftsgabe das Schießen üben oder mit einer entliehenen Muskete schießen. Andernfalls werden alle drei Schüsse aberkannt.
- 15) Alle, die die Herrschaftsgabe nicht mehr als einmal gewonnen haben, sowie Fremde, die an der Kirchweih schießen, werden gleichgestellt.
- 16) Wenn keiner der Schützen bei den drei Versuchen trifft, fallen die Gaben zurück an die Schützengesellschaft, ausgenommen bei der Kirchweih (*Kürbe*) und beim Endschießen.
- 17) Wenn man einem die *Peitsche schlecht* und dieser nicht den Hut zieht, wird er gepeitscht oder muss eine Strafe von 6 Pfennig zahlen.
- 18) Bei einer Strafe von 6 Pfennig darf niemand seine Muskete, seinen Ladestecken oder etwas anderes von sich werfen.
- 19) Bei einer Strafe von 10 Schilling darf niemand zwei oder mehr Kugeln laden.
- 20) Wenn auf Verlangen des Schützens die Scheiben angeschaut werden sollen, dürfen dies nur die Schützenmeister oder acht andere Schützen tun. Der Schütze hat, wenn er die Scheibe nicht getroffen hat, 1 Schilling, wenn er getroffen hat, 4 Pfennig zu zahlen.
- 21) Bei einer Strafe von 1 Schilling soll nicht geflucht, Gott gelästert oder Unzucht getrieben werden.
- 22) Die Zeiger sollen den Schützenmeistern gehorsam sein. Wer die Herrschaftsgabe gewinnt oder wer als erster eine neue Scheibe trifft, hat ihnen 1 Schilling zu geben.
- 23) Zank und Schlägereien können von den Schützenmeistern bestraft werden unter Vorbehalt einer weiteren obrigkeitlichen Strafe.
- 24) Bei einer Strafe von 6 Pfennig darf bei einer Umfrage niemand dem anderen ins Wort fallen oder seine Stimme abgeben, bevor er gefragt wurde.
- 25) Wer schießt und trifft, jedoch nicht die Bestimmung des Punkts 12 eingehalten hat, dessen Schüsse werden aberkannt.
- 26) Wenn nicht mehr als sieben Schützen anwesend sind, darf nicht um die Herrschaftsgabe geschossen werden.
- 27) Wenn der *Barchet* dreimal nicht in der Scheibe getroffen wird, fällt er an die Gesellschaft zurück.
- 28) Wenn um die *Blatte* geschossen wird und keiner mit dem ersten Schuss die Scheibe oder die Mauer trifft, fällt sie an die Gesellschaft zurück.
- 29) Wer den *Barchet* gewinnt, muss am folgenden Sonntag Wirt sein und das Feuer geben.
- 30) Bei einer Strafe von 6 Pfennig darf niemand Feuer in das Badhaus tragen.
- 31) Wenn einer die Scheibe trifft, aber nicht durchschießt, soll der Schuss nicht gelten.

- 32) Wenn einer eine Strafe nicht gleich bezahlen will, soll nach Urteil aller Schießgesellen bestraft werden.
  - 33) Wenn einer die Scheibe mit seinem Schuss streift, soll der Schuss anerkannt werden.
  - 34) Bei einer Strafe von 6 Pfennig darf keiner gegen die Schützenmeister reden.
  - 35) Bei Strafe der Peitsche oder von 6 Pfennig darf keiner jemanden anreden, der grade anlegt.
  - 36) Bei einer Strafe von 6 Pfennig darf niemand im Badhaus das Wasser abschlagen.
  - 37) Bei einer Strafe von 6 Pfennig darf niemand in einen der Schilde an der Schießmauer schießen.
  - 38) Bei einer Strafe von 6 Pfennig dürfen nur Schützen schießen.
  - 39) Wer seine drei Schüsse noch nicht getan hat, wenn die Stechscheibe aufgehängt wird, der darf sich am Schießen um die Herrschaftsgabe nicht beteiligen.
  - 40) Bei einer Strafe von 1 Schilling darf niemand schießen, bevor die Glocke in dem Standhäuschen geläutet wurde.
  - 41) Wer sich an der Kirchweih und beim Endschießen, wenn man um die Herrschaftsgabe schießt, an dem Essen beteiligen möchte, hat einen *Yrthen*, wer nicht mitessen möchte, einen halben *Yrthen* zu zahlen.
  - 42) Wenn einer jemanden schlecht reden hört und es wegen Verwandt- oder Gevatterschaft nicht anzeigen möchte, erhält die doppelte Strafe oder wird mit der Peitsche geschlagen.
  - 43) An der Kirchweih und beim Endschießen erhalten die Schützenmeister das Fläschlein und das Zinngeschirr ausgeliehen und haben darüber Rechnung zu legen.
  - 44) Bei einer Strafe von 6 Pfennig darf kein Fremder oder Dienstknecht das Absperrseil überschreiten.
  - 45) Bei Strafe von 1 Schilling darf niemand etwas von einer Linde abbrechen.
  - 46) Wenn jemand in den Verdacht gerät, eine geladene Muskete auf den Schützenstand gebracht zu haben, hat er diese prüfen zu lassen.
  - 47) Bei einer Strafe von 1 Schilling darf niemand im Schützenhaus oder im Umkreis der Schützen Tabak trinken.
  - 48) Bei einer Strafe von 1 Schilling soll niemand das Feuer auslöschten oder hinter dem Schützenstand stehen.
  - 49) Die Strafen werden von den Schützenmeistern eingezogen. Sie legen darüber beim Endschießen Rechnung.
  - 50) Die Mahlzeiten sollen unter den drei Staufener Wirten abgewechselt werden.
- Ankündigung Unterschrift und Siegel des Ausstellers.

Ausf. Papier, Libell, 8 Bl., 1. Blatt verloren, alle weiteren Blätter durch Mäusefraß im Mittelfalz beschädigt – Unterschrift; 1 Siegel: in Holzkapsel ohne Deckel abhängend, Wappen Schauenburg mit Palmzweigen und Krone, darüber die Initialen R H V U Z S – Bemerkung: unbegl. Abschrift Papier in Stadtarchiv Staufen, A 5, durch Mäusefraß beschädigt. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 31

## 1665 Mai 20, Staufen

46

Rudolf Freiherr von und zu Schauenburg, Erbherr auf Mährisch Budwitz, *Hössing* und *Neu-Masserlisko*, Pfandherr der beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen, königlicher Rat und Landrechtsbeisitzer im Markgraftum Mähren, verspricht, die Stiftung seiner verstorbenen Schwester Maria Maximiliana Freiin von und zu Schauenburg über 200 Gulden an die St.-Martin-Pfarrkirche in Staufen jährlich mit 10 Gulden zu verzinsen. Mit der Stiftung verbunden ist die Auflage, jeden Donnerstag eine Viertelstunde lang die große Glocke zu läuten zur Erinnerung an die Angst Christi vor seinem Leidensweg sowie an die von ihm vergossenen Blutropfen am Ölberg. Mit dem Zins soll der jeweilige Pfarrer jährlich vier Messen lesen – eine Seelmesse, eine Messe zu Ehren der Dreifaltigkeit, eine dritte zu Ehren

Marias sowie die vierte für die verstorbenen Verwandten. Ankündigung Unterschrift und Siegel: Aussteller.

Unbeglaubigte Abschrift Papier; 18. Jh. – Rückvermerk(e): No. 5 – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, A 78

### **1665 August 8**

**47**

*Jahrzeitstiftung der Anna Barbara Schickherin bei der St. Martinskirche.*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung im Stadtarchiv Staufen, aus: Baur/ Nothelfer/ Hugard: Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Staufen, in: ZGO NF 7, 1892, S. m106–m124, hier S. m121

### **1665 August 22**

**48**

Durch den langdauernden, nunmehr aber beendeten Krieg sind in der Nutzung der gemeinen Weide Staufens Missbräuche aufgetreten. Daher wurde durch den Aussteller, Johann Konrad Schächtelin, Amtmann des Freiherrn von Schauenburg für Stadt und Amt Staufen, eine Versammlung mit Stadtvogt und Richtern des Stadtgerichts, den Zwölfem, den Heimbürgern sowie den Meiern der Herrschaft einberufen, die einstimmig die folgende Weideordnung erstellte:

- 1) Innerhalb der ersten 14 Tage nach der Öhmdernnte darf keine Weide von Pferden oder Rindern beweidet werden. Danach dürfen sowohl der Kuhhirte als auch jeder Bürger die erste abgeteilte Weide, nämlich die Neumatten bis an die Markungsgrenze nach Krozingen und der Gaisgraben beweidet werden, wie es öffentlich bekannt gemacht werden wird.
- 2) Danach folgt, wie seit alters üblich, die untere Sauweide.
- 3) Es folgt die Weide auf den Häßler-, Schleif- und Sägematten sowie auf dem Höllenberg.
- 4) Die sich anschließenden Metzenbacher, Sahlenbacher und Kropacher Matten dürfen nur, wie seit alters üblich, mit den anderen Weidegenossen [aus anderen Gemeinden] genutzt werden. Die Herrschaftsmeier dürfen anstelle der von ihnen seit uralten Zeiten genutzten Sauweide auf den Seilmatten, die sich bis zum Mühlenbach erstrecken, nunmehr die gesamten Etmatten im unteren Feld zusammen mit der Herrschaftsmühle und den Matten von Severin Butz als Sauweide verwenden, jedoch nur bis Galli [16. Oktober]. Die Sauweide auf den Seilmatten dürfen nunmehr die übrigen Stadtbürger als Sauweide nutzen.
- 5) Bei Strafe von 1 Krone ist es verboten, Ziegen auf die Weide zu treiben. Diejenigen, die Rindvieh besitzen, dürfen keine Ziegen mehr halten.

Rudolf Heinrich Freiherr von und zu Schauenburg hat diese Ordnung genehmigt.

Zuwiderhandlungen werden obrigkeitlich geahndet; die Strafen verkündet der Stadtknecht.

Siegelankündigung: 1) Schächtelin; 2) Stadtvogt und Richter des Stadtgerichts mit dem Gerichtssiegel.

Ausf. Papier, Libell, 4 Bl. – 2 Siegel: aufgedruckte Papiersiegel, sehr gut erhalten, 1) Vollwappen Schächtelin, in von einem mit drei Rosen belegten Schrägbalken geteilten Feld oben und unten ein schreitender Löwe, Helmzier Löwenrumpf mit einem Gegenstand in den Pfoten, Umschrift: IOHAN CONRAD SCHECHTELIN AMBTMANN; 2) Wappenschild Stadt Staufen, Umschrift links unten beginnend: S. [VOGT] UND GERICHT ZU STOUFEN – Rückvermerk(e): *Lit. O, No. IV; No. 4* – Bemerkung: beiliegend zweite Ausfertigung der Urkunde mit zerstörtem Siegel Schächtelins. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 32

### **1666 Mai 6**

**49**

*Leinenweber Jakob Pabst zu Staufen entleiht von der Stadt 20 fl zu einem Zins von 1 fl und versichert dafür ½ Jauchert Acker im hintern Schloßberg, stoßend oben an den Schloßgraben. Perg. Orig.*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung in Stadtarchiv Staufen, C 64 (Findbuch von Rudolf Hugard zum Stadtarchiv, um 1900), S. 2

### **1666 Mai 6, Staufen**

**50**

*Vor dem Stadtvogt Hans Sayler, Stadtvogt in Staufen im Breisgau, der Gericht hält im Namen von Freiherr Rudolf Heinrich von und zu Schauenburg, Erbherr von und zu Mährisch Budwitz, Hösting und Neu-Meseritzko sowie Pfandherr der Herrschaften Staufen und Kirchhofen, verkauft Jakob Gassenschmidt, Bürger in Staufen und bei St. Gotthard wohnhaft, für 90 Gulden Landeswährung an Herrn Hans Ulrich Gerwikhen, Obristmeister in Freiburg, einen jährlichen Zins von 4 ½ Gulden. Der Zins ist von 1 ½ Jauchert Baumgarten, Acker und Matten zu geben, die unten an seinem Rothof (Rothen Hof) im Staufener Bann liegen. Die Grundstücke stoßen landauf sowie gegen Rhein und Wald an den Verkäufer, landab an den Krozinger Holzweg. Sie zinsen jährlich Kloster St. Trudpert 5 Schilling 6 Pfennig Bodenzins und sind sonst frei, ledig und eigen. Das Kapital kann vierteljährlich gekündigt werden. Anwesend waren die Richter Jakob Vögelin, Georg Schlegel, Thoma Thoman, David Roggenbach, Severin Butz, Thoma Humprecht und Martin Newmeyer. Siegelankündigung: Gericht.*

Regest nach Inhaltsangabe von Martin Wellmer in Staatsarchiv Freiburg, G 480/3, Nr. 903, nach Ausf. Perg. in ungenanntem Privatbesitz, Siegel fehlt

### **1670 Juli 25, Staufen**

**51**

Zwischen Franz Wullian, Sohn des Bürgers und Büchschmieds Stephan Wullian in Staufen, sowie Maria Wagner, Witwe von Hans Thoma, wurde zur Regelung der Ausbildung und des Heiratsguts der von Wagner in die Ehe mitgebrachten Kinder (Hans Georg, Anna Maria und Barbara) ein Heiratsvertrag mit genannten Bedingungen geschlossen. Sollte die Ehefrau vor dem Ehemann sterben, erhält dieser die gesamte fahrende Habe sowie 1 Viertel Reben im *Rossen*berg. Es wird ihm ferner noch für ein Jahr das Haus zur Nutzung überlassen. Weil er 40 Gulden in die Ehe einbringt, erhält der Bräutigam sämtliches liegendes und fahrendes Gut, das während der Ehe erworben wird. Elisabeth Wagner, die Schwester der Ehefrau, erhält ein lebenslanges Leibgeding im Haus ihrer Schwester, in das Wullian einzieht. Auf Umfrage des Stadtvogts Hans Sayler genehmigen die Mitglieder des Stadtgerichts – Thomas Thoma, Severin Butz, Georg Bohler, Hans Sayler der Mittlere, Klaus Miller, Melchior Ydinger und Jakob Ullmendinger – den Vertrag. Zeugen waren auf Seiten des Bräutigams: Matthäus Haas und Stephan Wullian, sein Vater; auf Seiten der Braut: Michel Wagner, Jakob Singrüen und Michel Rummann; für die Kinder: Hans Sidler und der Herrenmüller Hans Thoma als Vogtleute. Siegelankündigung: Stadt Staufen mit dem Gerichtssiegel.

Ausf. Perg., fleckig, im Falz zwei kleine Löcher – 1 Siegel: in Holzkapsel abhängig, Tartschenschild mit dem Stadtwappen, Umschrift links unten beginnend: S. VOGT VND GERICHT ZU STOUFF(EN) 57 – Stadtarchiv Staufen, U 33

### **1671 März 12**

**52**

Zwischen Adam Balthasar aus Obereggingen in der Grafschaft Stühlingen und Maria Ambach, Witwe von Hans Klein [in Staufen], wurde zur Regelung des Heiratsguts der von Ambach in die Ehe eingebrachten Tochter Magdalena ein Heiratsvertrag mit genannten Bedingungen geschlossen. Sollte die Ehe kinderlos bleiben und die Ehefrau vor dem Ehemann sterben, erhält dieser die gesamte fahrende Habe, den in der Ehe erreichten Zugewinn, einen Zweiteil Reben im Finsterbach sowie einen halben Zweiteil Garten im Neuland. Er darf ferner noch vier Jahre lang in dem Haus unten in der Stadt beim Hasenbrunnen (*Haasenbrunnen*) wohnen. Auf Umfrage des Stadtvogts Hans Sayler genehmigen die Mitglieder des Stadtgerichts – Thomas Thoma, Georg Bohler, Severin Butz, Hans Sayler der Mittlere, Martin Newmeyer und Klaus Miller – den Vertrag. Zeugen waren auf Seiten des Bräutigams: Hans Jakob Ulmendinger; auf Seiten der Braut: Hans Schuomacher, der Kupferschmied; für das Kind: Severin Butz und Stophel Klein als Vogtleute.

Siegelankündigung: Stadt Staufen mit dem Gerichtssiegel.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: in Holzkapsel abhängend, wie an U 32, rechter Rand beschädigt – Bemerkung: Urkunde trägt keine Rückvermerke und kam daher offenbar erst in neuerer Zeit ins Stadtarchiv. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 34

### 1673 Januar 27, Staufen

53

Zwischen den beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen ist über die Steuerveranlagung ein Streit entstanden, der von Johann Erhard Freiherr von Falkenstein, Herr in Oberrimsingen, Hausen und Fessenheim, Franz Ludwig von Kageneck, Herr in Neuershausen, Beat Melchior Freiherr von Reinach, Herr in Munzingen, sowie Florian von Wessenberg, Herr in Feldkirch, Merdingen und Kappel, als kaiserliche Kammerer, Präsidenten, Obristen sowie Assessoren und Ausschüsse des vorderösterreichischen Ritterstands folgendermaßen verglichen wurde: bei allen künftigen Kontributionen und Steueranlagen zahlen Stadt und Herrschaft Staufen einerseits sowie die Herrschaft Kirchhofen andererseits jeweils die Hälfte. Von der vorliegenden Urkunde wurden zwei Ausfertigungen erstellt. Ankündigung Unterschriften: die genannten Schiedsherren; ein Beamter des Rudolph Heinrich Freiherr von und zu Schauenburg, Herr in Mährisch Budwitz und *Mießnitz*, Mitinhaber der Pfandschaft der Herrschaften Staufen und Kirchhofen; für Stadt und Herrschaft Staufen: Johann Seiler, Stadtvogt, Thomas Thoma, Severin Butz, Georg Boler, alle Gerichtsmitglieder in Staufen, Matthäus Wickhler, Vogt in Wettelbrunn, Lorenz Ludi, Vogt in Pfaffen- und Öhlinsweiler, Michel Seltz, Vogt in Offnadingen, sowie Georg Riesterer, Vogt in Grunern; für die Herrschaft Kirchhofen: Michel Schneider, Andres Leiber, Georg Vollmer und Georg Locherer als Vogt und Mitglieder von Gericht und Rat des Kirchspiels. Siegelankündigung: Schiedsherren; Siegel von Stadt und Amt.

Ausf. Papier, Libell, 2 Blatt, Blatt 2 im Falz gerissen – 6 Siegel: aufgedruckte Lacksiegel: 1) Falkenstein, 2) Reinach, 3) Kageneck, 4) Wessenberg, 5) Johann Konrad Schächtelin, Amtmann der beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen, 6) Stadt Staufen, stark beschädigt; Unterschriften: 1) –5) wie oben, 6) Karl Friedrich Braun [ohne weitere Angabe], 7) Hans Seiler, Stadtvogt, Thomas Thoma, Severinus Butz, Jörg Boller, Lorenz Ludin, Matthäus Wückhler, Michel Schneider, Andres Leüber, Jörg Vollmer, Georg Lerrer [!] für Michel Seltz und Georg Riesterer, die nicht schreiben können: Schächtelin. – Rückvermerk(e): *No. 14; Lit. A; Lit. M No. XVII* – Bemerkung: beiliegend unbegl. Abschrift Papier, 18. Jh. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 35

### 1674 Januar 19

54

Vor Hans Sayler, Stadtvogt in Staufen im Breisgau für Rudolph Heinrich Freiherr von und zu Schauenburg, Erbherrn zu Mährisch Budwitz und *Müesslitz*, Pfandherrn der beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen, kaiserlichen Rat und Landrechtsbeisitzer in der Markgrafschaft Mähren, und dem Gericht verkaufte Hans Georg Stayger als Vogt von Barbara Thoma, Witwe von Michel Alber, für 130 Gulden Landeswährung an Michel Butz, Mitglied des Gerichts in Staufen und derzeit gemeiner Einnehmer, einen jährlichen Zins von 6 ½ Gulden Landeswährung. Der Zins ist jährlich an Martini zu zahlen. Als Sicherheit werden gestellt:

- 1) Ein Haus in der Armengasse, das einerseits an das Herrschaftsgut von Hans Thoma, andererseits an Barthle Häry und Fridlin Hirt, hinten an Franz Anckher sowie vorne an die Allmendgasse stößt. Es ist frei, ledig und eigen mit Ausnahme eines Bodenzinses von 2 Schilling und ½ Kappen an die Herrschaft.
- 2) 1 Jauchert Acker auf dem *Moß*, die landauf an Hans Baumgartner, landab an Hans Jakob Höltzlin, gegen Rhein an das *Moß* sowie gegen Wald an Jakob Wickhler stößt und ansonsten frei ledig und eigen ist.

Der Verkäufer kann den Zins jederzeit mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zurückkaufen. Auf Umfrage des Stadtvogts genehmigen die Stadtrichter – David Roggenbach, Hans Sayler der Mittlere, Hans Jakob Ulmendinger, Hans Schuomacher, Johann Schopfle, Michel Butz und Hans Sidler – den Vertrag.

Siegelankündigung: Stadt Staufen mit dem Gerichtssiegel.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: in Holzkapsel abhängend, stark beschädigt, Umschrift: [...] STAUFFEN [...] – Rückvermerk(e): *No. 9* – Bemerkung: laut Rückvermerk wurde das Darlehen nicht von Butz persönlich, sondern von der *Gemeindt zu Stauffen* gewährt. – Stadtarchiv Staufen, U 36

## 1684 Juli 7

55

Vor Hans Sayler, Stadtvogt für Hannibal Franz Graf von und zu Schauenburg, Pfandinhabern der Herrschaften Staufen und Kirchhofen, und dem Gericht verkauft Hans Karrer, Bürger in Tunsel, für 46 Gulden Landeswährung, die er bar erhalten hat, an Franz Wullian, Bürger und Weißbäcker in Staufen, ½ Jauchert Garten in den Weingärten. Das Grundstück stößt landauf an die Brunnwiesen, landab an die Allmendgasse, gegen Rhein an Georg Bachmann und gegen Wald an Gregor Stumb. Es ist frei, ledig und eigen mit Ausnahme eines Bodenzinses an die Herrschaft in Höhe von 1 Schilling 3 ½ Pfennig. Auf Umfrage des Stadtvogts genehmigen die Stadtrichter – Hans Sayler der Mittlere, Jakob Schuomacher, Hans Schöpff, Michel Butz, Michel Winterhalder, Hans Georg Wieß und Melchior Ydinger – den Vertrag.

Siegelankündigung: Stadt Staufen mit dem Gerichtssiegel.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: Holzkapsel ohne Deckel abhängend, Siegel fehlt – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 37

## 1688 Juni 11

56

Vor Johann Baptist Brunner, Stadtvogt für Hannibal Franz Graf von und zu Schauenburg, Pfandinhabern der Herrschaften Staufen und Kirchhofen, und dem Gericht verkauft Benedikt Kyser, Bürger und Glaser in Staufen, für 60 Gulden Landeswährung, die er bar erhalten hat, an Hans Georg Staiger, Bürger und Schuhmacher, als Vogt der Magdalena Römer einen Zins von 3 Gulden. Der Zins ist zu zahlen aus:

- 1) 3 Viertel Garten im Oberen Steiner, der landauf an Hans Georg Butscha, landab an die Allmendstraße, gegen Rhein an den Käufer und gegen Wald an Trudpert Riesterer stößt. Er ist ansonsten frei, ledig und eigen.

2) 3 Viertel Garten in der Brunnwiese, der landauf und gegen Rhein an Gervas Knobloch, landab an die Allmendstraße und gegen Wald an Anna Maria Knobloch stößt. Er ist ledig und eigen, hat allerdings der Herrschaft einen Bodenzins von 8 Pfennig zu zahlen.

Der Zins kann jederzeit mit vierteljährlicher Kündigungsfrist in zwei Raten zurückgekauft werden. Die vorliegende Urkunde wurde auf Bitte des Käufers ausgestellt. Auf Umfrage des Stadtvogts genehmigen die Stadtrichter – Johann Schumacher, Johann Schöpff, Michel Butz, Michel Winterhalder, Hans Georg Wüest, Franz Gallus und Johannes Brunnemayer – den Vertrag.

Siegelankündigung: Stadt Staufen mit dem Gerichtssiegel.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: in Holzkapsel abhängig, berieben, Schild Stadtwappen mit Verzierungen, Umschrift: INSIGIL [der] STAT STAVFFEN – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 38

### 1688 Juli 15, Staufen

57

Zwischen der Gemeinde in Staufen einerseits und Adam Melchior Meyer andererseits ist ein Vergleich über das Eigentum an dem Rothof (*Rottenhof*) zu St. Gotthard abgeschlossen worden. Die Gemeinde hatte den Hof nach dem Tod des Besitzers Hans Gassenschmidt von den Vogtleuten [seiner Kinder oder Erben] Johann Bürckhenmeyer, Melchior Ydinger und Jakob Frey als Eigentum erworben. Dagegen hatte Meyer von Gassenschmidt den Hof erhalten, als dieser bereits auf dem Totenbett lag, und zwar wegen einer Hypothek über 1215 Gulden und ausstehender Zinsen in Höhe von 155 Gulden 4 Batzen 5 Pfennig. Meyer ist von dem Eigentumsanspruch zurückgetreten und erhält dafür von der Gemeinde sofort 615 Gulden und die genannten Zinsen sowie nächstes Jahr die weiter ausstehenden 600 Gulden, jeweils in bar, jedoch ohne weitere Verzinsung. Dagegen verzichtet die Gemeinde auf die ausstehenden Kontributionsforderungen von Meyers Haus und seinen Gütern. Von der vorliegenden Urkunde wurden zwei Ausfertigungen erstellt und von den Vertragsparteien besiegelt und unterschrieben.

Abschrift im Stadtgerechtigkeitsbuch, Stadtarchiv Staufen, B 6, S. 94–96

### 1689 Dezember 27, Staufen

58

Stadtvogt und Gericht vergleichen sich im Namen der Gemeinde der Stadt Staufen im Breisgau mit Adam Melchior Meyer, Rat und Einnehmer des vorderösterreichischen Ritterstands, über die Zahlung der Steuern (*burgerliche Beschwerde*) in Friedens- und Kriegszeiten, die von den von Meyer erworbenen *Pürrischen und Fischbachischen* Gütern in Staufen zu geben sind. Meyer wird für die zurückliegenden Forderungen a) einen Zins von 15 Gulden von einem zwischenzeitlich abgelösten Kapital von 600 Gulden nachlassen, für das als Sicherheit der St.-Gotthard-Hof gestellt worden war, sowie b) 30 Gulden in bar zahlen. Künftig wird er jährlich in Kriegszeiten 10 Gulden sowie in Friedenszeiten 5 Gulden zahlen. Mit diesen Zahlungen gelten jegliche Forderungen der Stadt an Steuern, Schatzungen, Kontributionen, Einquartierungen, Brandschatzungen, Frondiensten oder sonstigen Abgaben als abgelöst. Sollte Meyer noch weitere Güter erwerben, sind diese nicht befreit; sollte er Teile der genannten Gütern verkaufen, ermäßigen sich die Zahlungen im Verhältnis. Von der vorliegenden Urkunde wurden zwei Ausfertigungen erstellt. Ankündigung Siegel und Unterschriften der Vertragspartner.

Ausf. Papier, Libell, 3 Bl. – 1 Siegel: aufgedrucktes Ringsiegel Meyers, unkenntlich; Unterschriften: 1) Meyer; 2) [für das Stadtgericht:] Johannes Schuomacher, Johannes Schöpff, Michel Butz, Michael Winderhalder, Hans Georg Wyest, Franz Gallus und Johannes Grüninger (?) – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 39



**1690 April 20**

**59**

Vor dem Stabführer Hans Schuemaker schließen der Schneider Hans Michael Küblin und Jakob Maurer folgenden Tauschvertrag: Küblin übergibt Maurer ½ Viertel Reben im oberen Steiner; Maurer übergibt Küblin 1 Jauchert Matten und wegen des höheren Werts 80 Gulden. Siegelankündigung: Stadt Staufen.

Ausf. Perg., berieben, dadurch ein Teil des Texts unleserlich – 1 Siegel fehlt – Bemerkung: 2011 aus dem Nachlass Hugard erworben. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, N 502

**1696 Juni 26, Staufen**

**60**

Vor Michael Butz, Stabführer in Staufen im Breisgau, und den Richtern des Stadtgerichts erschien Wilhelm Jacob, Bürger und Seiler, der durch den geschworenen Fürsprecher vorbringen ließ, dass die derzeit im Sondersiechenhaus lebende Leprosin [ohne Namensnennung] während des Kriegs sich ihre Nahrung in der Fremde suchen müsse. Daher stehe das abgelegene Haus leer und drohe verdorben zu werden, zumal der Bruder der Leprosin bei der letzten Visitation für gesund erklärt wurde, ein Handwerk lernen und in die Fremde ziehen möchte. Die Leprosin ihrerseits möchte sich mit einem Leprosen von Bonndorf verheiraten. Nach bereits eingeholter geistlicher und weltlicher Genehmigung erklärt das Stadtgericht, mit der Heirat einverstanden zu sein, wenn der Leprose das Einkaufsgeld bezahlt, beschwört, der Sondersiechenstiftung nicht zur Last zu fallen, sowie seine Freizügigkeit und seinen Leumund urkundlich nachweist. Sollten in der Ehe Kinder gezeugt werden, wird ein Kind gegen Zahlung des Einkaufsgelds geduldet werden, während die übrigen wegziehen müssen. Da das Sondersiechenhaus vor allen den Einwohnern der Herrschaft dienen soll, ist diesen im Bedarfsfall der Vorzug zu geben. Siegelankündigung: Stadtsiegel.

Ausf. Papier - 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel, Typar wie an U 48, jedoch besser erhalten – Rückvermerk(e): 18. Jh.: *Lit. B, No. IV; No. 5; Lit. D, No. XXIX* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 40

**1698 Februar 24, Staufen**

**61**

Als im Jahr 1690 die gesamte Armee des Dauphins 11 Wochen in Staufen im Breisgau lag, einer kaiserlichen Stadt unweit von Freiburg und Breisach, wurden nicht nur 50 Gebäude, sondern auch die Pfarrkirche St. Martin mit dem Glockenturm, allen Altären und Paramenten sowie dem Pfarrhaus durch eine Wache eingeäschert. Durch die sonstigen Kontributionen und Kriegsdrangsale ist Staufen völlig zugrunde gerichtet, so dass die Kirche weder neu erbaut noch repariert und für den Gottesdienst wieder hergerichtet werden kann. Auf den Rat gottesfürchtiger Herren statteten Stadtvogt und Gericht Michael Kaysser mit der vorliegenden Urkunde aus und bitten um Geldspenden, die auch in das von Kaysser mitgeführte Büchlein eingetragen werden sollen. Siegelankündigung: Stadtvogt und Gericht mit dem Stadtsiegel.

Ausf. Papier, in den Falzen gerissen – 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel, wie an U 61 – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 41

**1701 Juni 3**

**62**

*Johannes Reichert als Anwalt des Franz Humbrecht entleiht von der St. Martinskirchenpflugschaft 40 fl zu einem Zins von 2 fl und versichert 5 Viertel Wiesen, die Spitzmatten genannt. Perg. Orig.*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung in Stadtarchiv Staufen, C 64 (Findbuch von Rudolf Hugard zum Stadtarchiv, um 1900), S. 6

**1705 Juni 30**

**63**

Vor Franz Gallus, Stadtvogt der Stadt Staufen, und dem Gericht verkaufen die Erben von Matheiß Herm in Staufen an Kaspar Würmle, Bürger in Staufen, für 65 Gulden Landeswährung, die sie bar erhalten haben, 1 Viertel Reben in der Burghalde. Das Grundstück stößt landauf an die Allmendstraße, landab an den Schlossweg, gegen Rhein an Margareth Vögler sowie gegen Wald an Jakob im Grien [= Siengrün?]. Es zinst jährlich 3 Schilling und ist ansonsten frei, ledig und eigen. Auf Umfrage des Stadtvogts genehmigen die Stadtrichter – Johann Schöpf, Hans Georg Wüest, Hans Georg Steiger, Jakob Dorgler, Johann Seyler, Andreas Vögele und Jakob Schlögell – den Vertrag.  
Siegelankündigung: Stadt mit dem Stadtsiegel.

Ausf. Perg.; berieben, daher teilweise schwer lesbar – 1 Siegel: fehlt – Bemerkung: Urkunde trägt keine Rückvermerke und kam daher offenbar erst in neuerer Zeit ins Stadtarchiv. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 42

**1708 Februar 28**

**64**

Stadtvogt, Richter und bürgerliche Einwohner der Stadt Staufen im Breisgau nehmen zur Bezahlung kaiserlicher wie auch französischer Kontributionen mit Genehmigung der Herrschaft sowie zur Abwendung einer militärischen Zwangseintreibung (*Execution*) eine Schuld von 600 Gulden rauher Währung auf bei Johann Litschi dem Jüngeren, verheiratet im Aosta-Tal (*Augsthal*), der sich derzeit bei seinem Vater Johann Litschgi, Bürger und Handelsmann in Krozingen, aufhält. Die Aussteller haben das Geld erhalten und verkaufen Litschgi dafür einen jährlichen Zins von 30 Gulden, der jährlich an Martini zu zahlen ist. Als Sicherheit werden die Einkünfte der Stadt Staufen gestellt. Die Schuld kann von beiden Seiten mit halbjährlicher Kündigungsfrist zurückgefordert werden.

Ankündigung der Unterschriften von Stadtvogt und Richter im Namen der Stadteinwohner.  
Siegelankündigung: 1) Stadtsiegel; 2) Herrschaft als Zeichen der Genehmigung. Die Urkunde wurde öffentlich vor der Bürgerschaft verlesen und dann Litschgi übergeben.

Ausf. Papier, Libell, 4 Bl. – 2 aufgedruckte Papiersiegel: 1) Stadt Staufen wie oben; 2) berieben, unkenntlich; 8 aufgedruckte Ringsiegel mit Unterschriften, durch eine rot-weiße (-gelbe?) Schnur mit den Papiersiegeln verbunden: 1) Franz Gallus, Stadtvogt; 2) Johannes Schöpf, Richter (ohne Lacksiegel); 3) Hans Georg Wyest, Richter; 4) Johannes Seyler, Richter; 5) Hans Jörg Steigert, Richter; 6) Andreas Vögelin, Richter; 7) [...] Jakob Wirmlin, Barbier in Staufen, als Zwölfer; 8) Johann Georg Butscha, Zwölfer; 9) Johann Jakob Knoblen [Knobloch] – Bemerkung: a) mit Zusatz vom 10. März 1714, Basel: Litschgi verkauft die Zinsverschreibung zum genannten Preis von 600 Gulden, die er bar erhalten hat, an seinen Vater Johann Litschgi in Krozingen. Ankündigung Unterschriften des Ausstellers sowie eines Notars. – Unterschriften: 1) Litschgi; 2) Emanuel Bruckher, kaiserlicher Notar und Bürger in Basel. – Aufgedrucktes Ringsiegel Litschgis. b) Vermerk zur Ablösung des Kapitals mit Zinsen, 1759, unterschrieben von A. Buisson als Vormund [der Kinder?] von Georg Adam Plank. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 43

Vor Franz Gallus, Stadtvogt in Staufen im Breisgau, und dem Gericht verkaufen Johannes Seyler, Bürger und Mitglied des Gerichts, und sein Sohn Konrad die Gastherberge „Zur Krone“ an Daniel Scheürer von St. Landelin. Das Gebäude stößt vorne an die Marktgasse und hinten an den Stadtgraben. Der Kaufpreis beträgt mit sämtlichen Rechten, wie diese Anton Straubhaar gekauft hatte [= wie Seyler diese von Straubhaar erworben hatte?], 2150 Gulden Landeswährung, von denen 1400 Gulden sofort bei Übergabe und der verbleibende Betrag in jährlichen, unverzinslichen Raten von 100 Gulden zu zahlen ist. Anstelle von Bargeld wird bei der ersten Zahlung eine Schuldforderung der Käufer in Höhe von 1300 Gulden angenommen. Das Gebäude ist mit Ausnahme der genannten Schuldforderung frei, ledig und eigen. Auf Umfrage des Stadtvogts genehmigen die Richter – Hans Georg Wiest, Johannes Seyler, Hans Georg Steigert, Andreas Vogelin, Jakob Roggenbach, Hans Jakob Knobloch und Trudpert Lückhert – den Vertrag, der auf Bitte des Käufers als Urkunde ausgefertigt wird. Siegelankündigung: Stadtsiegel.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: nur Wachsrest in Holzkapsel abhängig – Rückvermerk(e): *Lit. B* – Bemerkung: auf der Rückseite beriebener Vermerk, anscheinend zeitgleich: Der Laden in der Krone war an Peter Wallier verkauft worden, der ihn seinerseits an einen Basler versetzte. Sollte der Käufer ihn auslösen können, fällt er ihm ohne Einspruchsmöglichkeit wie das Haus als Eigentum zu. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 44

**1710 Oktober 23, Staufen****66**

Vor Franz Gallus, Stadtvogt der Stadt Staufen im Breisgau, der im Namen der gräflich Schauenburg'schen Vormundschaft öffentlich Gericht hielt, und dem Gericht verkauft Johannes Waldtherr, Bürger in Staufen, [für 120 Gulden] einen jährlichen Zins von 6 Gulden an Hans Jakob Knobloch, Mitglied des Gerichts und Rotgerber in Staufen. Der Zins ist jährlich an Michael von 5 Jauchert Reben und Garten in der Brunnrise zu zahlen, die landauf an die Brunnrise, landab und gegen Wald an die Allmende sowie gegen Rhein an Barthli Summerhalter und Fridli Meymeyer stoßen. Sie sind ledig und eigen mit Ausnahme eines Bodenzinses von 6 Schilling an die Pfarrkirche St. Martin. Auf Umfrage des Stadtvogts genehmigen die Richter – Hans Georg Wiest, Johannes Steigert, Johannes Seiller, Andreas Vögellin, Hans Jakob Roggenbach, Trudpert Lickhert und Hans Georg Butscha – den Vertrag, der auf Bitte des Käufers als Urkunde ausgefertigt wird. Siegelankündigung: Stadtsiegel.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Bemerkung: der Darlehensvertrag in der Urkunde nicht genannt; auch sind keine Rückzahlungsbedingungen genannt. Mit Rückvermerken von 1768 und 1772 zur Rückzahlung des Kapitals und zum Übergang der Schuld auf Mathis Eberhard. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 45

**1720 März 1, Staufen****67**

Vor Hannibal Graf von und zu Schauenburg, Pfandinhaber der beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen sowie Herr zu Nambshaus, hat Georg Balthasar Ludwig Sulger, Amtmann, von Stadtgericht und Gemeindevorstand eine Brandstelle mit Garten gekauft, auf der vormals das sogenannte Ofenhaus stand. Das Grundstück stößt vorne an die Kirchgasse, hinten an die Witwe von Jakob Sayller, rechts vom Eingang an das herrschaftliche Lehengut von Hans Gamp sowie links an Michel Rieger und Jakob Menebre den Alten. Es liegt schon an die dreißig Jahre zum Schaden der Gemeinde Staufen ohne jeglichen Nutzen öde und ist im Übrigen frei, ledig und eigen. Sulger darf das Grundstück nach Belieben nutzen oder bebauen. Er darf auch einen Rohrbrunnen anlegen, doch hat er diesen auf seine Kosten

herzustellen und die notwendigen Deicheln selbst zu beschaffen. Wenn sein Brunnen im Betrieb ist, hat er bei Reparaturen an der Gemeindebrunnenstube den vierten Teil der Kosten zu übernehmen. Wenn er für ein Bauwerk Holz aus den Gemeindewäldern möchte, erhält er so viel Tannenholz, wie er benötigt, jedoch gegen die übliche Gebühr (*Stammlöbung*) von 3 Pfennig auf vier Stück, sowie 20 Stück Eichen, für die er ebenfalls die übliche [nicht genannte] Gebühr zu zahlen hat. Das Holz selbst muss er nicht bezahlen. Stadtgericht und Gemeindeausschuss haben ferner versprochen, ihn, seine Frau und seine beiden Kinder namens Balthasar Ignaz und Maria Anna Sulger in das Bürgerrecht aufzunehmen, falls er vom Amt als Amtmann zurücktritt oder auch nach seinem Tod, und zwar auch dann, wenn sie von Staufen wegziehen sollten. Der Kaufpreis von 325 Gulden wurde durch Übergabe eines städtischen Schuldbriefs über 162 Gulden 7 Batzen 5 Pfennig sowie durch Verzicht auf den seit 1701, also seit 20 Jahren ausstehenden Zins in Höhe von 162 Gulden 7 Batzen 5 Pfennig bezahlt, was zusammen 325 Gulden rauhe Währung ergibt. Hinsichtlich der Steuer (*Monatsgeld*), die derzeit vom Hundert 1 Pfennig beträgt, wurde vereinbart, dass Sulger, solange das Grundstück unbebaut ist, den Kaufpreis zum genannten Steuersatz versteuert, und wenn ein Gebäude errichtet wird, höchstens 12 Pfennige als Monatsgeld zu entrichten hat. Von der vorliegenden Urkunde wurden zwei Ausfertigungen erstellt. Siegelankündigung: 1) Herrschaft, 2) Stadtgericht und Ausschuss mit dem gemeinen, grünen Siegel.

Ausf. Perg. – 2 Siegel: in Holzkapseln abhängend, 1) Stadt, sehr guter Abdruck, 2) Deckel der Holzkapsel fehlt, Vollwappen Schauenburg: in viergeteiltem Schild in Feldern 1 und 4 Wappen Schauenburg, in Feld 2 Adler und in Feld 3 unkenntliche steigende Tierfigur, belegt mit Herzschild: Wappen der Herrschaft Staufen, Umschrift: HANNIBAL FRANZISCVS [S(ANCTI) I(MPERII)?] ROM(ANORUM) [...] TIN SCHAVMBVRG; Unterschrift von Schauenburgs – Rückvermerk(e): *Lit. O No. 4; No. 7* – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 46

## **1720 August**

68

Urkunde in drei Teilen:

### **a) 1720 August 7, Scionzier**

Räte und Vogt (*consules et castellanus*) der Pfarrei Scionzier im Faucigny in Savoyen bestätigen die eheliche Geburt von Claudius Hugard, Sohn von Jean Hugard und Andrea Bastard, bestätigen, dass er unverheiratet und frei von Leibeigenschaft ist, und stellen ein Leumundszeugnis aus.

Ankündigung Unterschrift und Siegel der Aussteller.

### **b) 1720 August 8, Cluses**

Die Anwälte (*scindici*) der Stadt Cluses, Hauptstadt der Provinz Faucigny in Savoyen, bestätigen, dass Claudius Hugard der Sohn des verstorbenen Johannes Hugard ist und das Bürgerrecht von Cluses besitzt.

Ankündigung Unterschrift des Schreibers der Stadt und des Siegels der Aussteller.

### **c) 1720 August 13, Bonneville (*Agathopolis*)**

Petrus Elias de Genève de Boringe, Rat des Königs von Sizilien und höherer Richter (*judex major*) der Provinz Faucigny im Herzogtum Savoyen, bestätigt die Rechtsgültigkeit der beiden obigen, von Claudius von Marthinex (Martigny?) als Vogt (*castellanus*) der Pfarrei

Scionzier ausgestellten Urkunden. Der Aussteller hat die Bestätigung auf Bitte von Claude Hugard eigenhändig geschrieben und mit dem Siegel der Königs bestätigt.

Ausf. Perg., lateinisch, Schmuckurkunde: farbige Umrandung mit floralen Motiven, in der Mitte oben Handelszeichen von Claude Hugard (eine Tanne begleitet von einem Kleeblatt und einem fünfzackigen Stern mit den Initialen C und H) – 3 Siegel: an Schnüren abhängend, 1) Stadt Cluses, Stadtwappen mit Umschrift: [SIG.] MAG(ISTRATUS) [ET] URBIS CLUSARUM CAP(ITIS) FOUCIG(NENSIS), 2) Siegel de Genève (?), im Schild rechtsblickender, bekrönter Adler mit Herzschild (Kreuz), Schild bekrönt von Königskrone, Umschrift: F. E. R. T., 3) ?, im Schild zwei gekreuzte Schlüssel, Umschrift: [SIG.] ... DE SIONZIER; Unterschriften: a) Räte: De Balme, Delisle, Claudius du Four, Delisle, [...]renand, Petrus Franciscus Demarrhenen, Petrus Contamine, königlicher Eintreiber (?), *excuteur*); Prokurator: Michel Cler; Vogt: Claudius von Marthinex; b) Petrus Franciscus Jacquet, Stadtschreiber (*secretarius*); c) Aussteller – Lagerort: Privatbesitz Staufen

### 1726 Dezember 13

69

Vor Joseph Kenell, Stadtvogt für die Herrschaft Österreich, und dem Gericht in Staufen verkaufte Johannes Ihringer, Bürger in Staufen, für 40 Gulden Landeswährung, die er bar erhalten hat, einen Zins von 2 Gulden an Joseph Röger, derzeit Gutleuthauspfleger in Staufen. Der Zins ist jährlich am 1. Mai zu zahlen von einem Haus in der Badstubengasse, das einerseits an die Witwe von Joseph Metzger, andererseits an Christian Meyer, vorne an die Badstubengasse und hinten an Joseph Obermiller stößt. Es ist frei, ledig und eigen. Der Zins kann jederzeit mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zurückgekauft werden. Auf Umfrage des Stadtvogts genehmigen die Richter – Ulrich Schlageter, Joseph Ziegler, Anton Wullian, Michel Haaß, Anton Volckhert, Joseph Butz und Joseph Murer – den Vertrag. Siegelankündigung: Stadtgericht.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Rückvermerk(e): *ad fol. 21; No. 9*; auf Rückseite Nachtrag von 1759 zu den neuen Eigentümern des als Pfand versetzten Hauses: Anton Hürz und die Witwe von Thomas Koch – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 47

### 1729 Februar 18, Staufen

70

Johann Christoph Freff, beider Rechte Licentiat, ehemaliger Amtmann der beiden vorderösterreichischen Kameralherrschaften Staufen und Kirchhofen und Hofgerichtsadvokat in Freiburg, hat im Jahr 1723 die durch den Krieg und die ungünstigen Zeitläufe in Rückstand geratenen Kapital- und Bodenzinsen der Pfarrkirche St. Martin überprüft, eingezogen und neu beschrieben sowie andere nützliche Dienste geleistet. Anstelle eines Honorars hat Freff darum gebeten, jeden Freitag um 11 Uhr im Gedenken an das Sterben Christi die große Scheidzeichenglocke (*grosse Schydungs-Glockhen*) auf Kosten des Kirchenfonds zu läuten, wofür der Sigrüst 3 Gulden rauhe Landeswährung erhalten soll. Die [nicht genannten, Stadtvogt und Gericht sowie Kirchenpfleger?] Aussteller versprechen die Durchführung der Bitte, zumal dieses in Staufen bislang nicht übliche Läuten der Allgemeinheit dient.

Konzept oder unbegl. Ausf. Papier – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, A 78

### 1729 Juni 25, Grunern

71

Vor Johannes Willi, Vogt in Wettelbrunn für die Herrschaft Österreich, und dem Gericht verkauft Johann Äckherlin von Wettelbrunn für 50 Gulden Landeswährung, die er bar empfangen hat, an Hans Georg Baur, Pfleger der Pfarrkirche St. Vitus in Wettelbrunn, einen jährlich an Martini zu zahlenden Zins von 2 Gulden 7 Batzen 5 Pfennig. Der Zins ist zu

zahlen a) von ½ Jauchert Wiese in den Brünlematten im Wettelbrunner Bann, die landauf an das Eschbacher Pfand, landab an das Eigengut der Witwe von Hans Georg Frick, gegen Rhein an das Gut der Herrschaft Staufen und gegen Wald an Mathes Riesterer stößt, sowie b) von einem Zweiteil Acker im Hafental, der landauf, landab und gegen Rhein an das Gut der Herrschaft Staufen sowie gegen Wald an den Heitersheimer Weg stößt. Beide Grundstücke sind frei, ledig und eigen. Der Zins kann jederzeit mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zurückgekauft werden. Auf Umfrage des Vogts genehmigen Hans Hess, Vogt in Grunern, Matthäus Riesterer, Christian Wilhelm, Philipp Bintz, Hans Georg Köpferdt, Martin Frick und Johannes Müller, alle Mitglieder des Gerichts in Grunern und Wettelbrunn den Vertrag. Siegelankündigung: Franz Heinrich Leontius von der Schlichten, Amtmann der Stadt und der beiden Kameralherrschaften Staufen und Kirchhofen.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: nur Boden der Holzkapsel abhängig, Siegel fehlt – Rückvermerk(e): Rückvermerk von Amtmann von der Schlichten zur Übergabe des nach der Übernahme von 30 Gulden durch Johannes Riesterer in Wettelbrunn nunmehr noch auf 20 Gulden lautenden Schuldbriefs durch ihn an die Pfarrkirche St. Martin in Staufen als Teil einer Stiftung über 600 Gulden, die an Rorate zu feiern ist, 1735 – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 48

### **1734 Juni 24, Freiburg**

72

Zunftmeister und Achter des Rotgerberhandwerks in Freiburg bestätigen, dass Matthias Stoll, gebürtig von Scherzingen, von 1731 bis 1734 eine dreijährige Lehrzeit bei Anton Haller, Mitglied der Zunft zum Ochsenstein, abgeschlossen hat.

Ankündigung Unterschriften der Aussteller. Siegelankündigung: Zunftsiegel.

Ausf. Papier – 1 Siegel: aufgedrücktes Lacksiegel, im Siegelbild zwei gekreuzte Scherdeggen mit stehendem Falzeisen sowie Initialen G(erber-) Z(unft); Unterschriften: Franz Anton Buckheissen, Johann Georg Schechtelin, Matthias Hanser und Joseph Bauman – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 49

### **1740 Februar 14, Konstanz**

73

Bruder Salomon aus Villingen, Provinzialminister der Provinz Vorderösterreich des Kapuzinerordens, nimmt Johann Martin, Bürger und Kaufmann in Staufen, seine Ehefrau Maria Anna geborene Buss, seine Kinder Franz Joseph und Johann Baptist sowie die Jungfrau Maria Katharina Finsterwalder wegen ihrer Wohltaten in die Gebetsgemeinschaft des Ordens (*geistliche Filiation und Gemeinschaft unsers Ordens*) auf.

Ankündigung Unterschrift und größeres Amtssiegel.

Ausf. Papier; Schmuckformular mit handschriftlichem Eintrag der Namen, Kupferstich mit Schmuckelementen und fünf Medaillons: oben Mitte Maria auf der Mondsichel, links oben Folterung des hl. Joseph von Leonissa, rechts oben Erscheinung Jesu vor dem hl. Antonius von Padua, links unten Ermordung des hl. Fidelis von Sigmaringen, rechts unten Erscheinung eines Engels vor dem hl. Franziskus, ohne Angabe des Stechers – Bemerkung: zwei weitere Exemplare des Formulardrucks siehe unten. – 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel, berieben – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 50

### **1741 Mai 31, Wien**

74

*Credential-Schreiben der Kaiserin Maria Theresia an die Stadt Staufen [für die Huldigung?]. Pap.-Orig. S. u. Unterschrift der Kaiserin*

Regest von Rudolf Hugard nach der verschollenen Ausfertigung im Stadtarchiv Staufen, aus: Baur/ Nothelfer/ Hugard: Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Staufen, in: ZGO NF 7, 1892, S. m106–m124, hier S. m122

### 1742 Februar 19, St. Trudpert

75

Mit Genehmigung von Abt Cölestin I. von St. Trudpert und nach dem Brauch im Münstertal verkauft eine [nicht genannte (?)] Verkäuferin ihrem Tochtermann Christoph Mutterer ihr am Wasen gelegenes Wirtshaus [nach dem Rubrum: in Untermünstertal] mit Wirtsgerechtigkeit, Scheune, Garten und zwei Stück Matten sowie dem [im Einzelnen aufgeführten] Inventar. Das Wirtshaus stößt oben an das Gut, unten an die Landstraße und zur Seite an die Stadtgasse [weitere Anstößer werden aufgeführt]. Die Verkäuferin behält sich ein [im Einzelnen aufgeführtes] Leibgeding vor. Der Kaufpreis beträgt 4100 Gulden. Sie handelt mit Beistand von Michael Riesterer.

Siegelankündigung: größeres Abteisiegel.

Ausf. Perg., in den Falzen löcherig und stark berieben mit Textverlust – 1 Siegel: fehlt – Bemerkung: aus dem Nachlass von Bildhauer Heinrich Mayer, Staufen. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, N 179

### 1746 April 22, Staufen

76

Bereits 1743 hatte die Pfarrkirche Staufen den hl. Leib des Märtyrers Gaudentius erhalten, konnte ihn jedoch wegen der Unvermögenheit des Kirchenfonds nicht öffentlich ausstellen. Franziskus II., als Abt des Klosters St. Blasien Ortsherrschaft von Staufen, hat nunmehr nicht nur ein mit Gold reich besticktes Tuch gestiftet, das zum einen Teil für die Verzierung des hl. Leibs und zum anderen für ein Ziboriumvelum (*Cibori-Rock*) verwandt wurde, sondern auch die Bewirtung der bei der Einführung des hl. Leibs anwesenden zahlreichen Geistlichen und sonstigen Gäste übernommen sowie ferner 114 Gulden 26 Kreuzer für die Fassung des Leibs gestiftet, die der Staufener Obervogt Joseph Gleichauf, Licentiat beider Rechte, auszahlen wird. Auf Wunsch des Abts versprechen die Aussteller, Pfarrherr und Kirchenfondspfleger, einen ewigen Jahrtag, der jährlich am Freitag nach Martini mit Amt und Messe zu feiern ist. Ankündigung Siegel und Unterschriften.

Ausf. Papier – 1 Siegel: aufgedrucktes Ringsiegel, Vollwappen, im Schild ein Schrägbalken, belegt mit einer fliegenden Taube, oben und unten begleitet von Dornenzweigen (?); Unterschriften: Fran(z) Ign(az) Knecht, Pfarrer, sowie Martin Schmutz und Johann Georg Meyer, beide Kirchenpfleger – Bemerkung: vgl. Stadtarchiv Staufen, A 56, Quittung von 1744 (!) zur Übergabe des hl. Leibs in Augsburg. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 51

### 1750 Mai 13, Staufen

77

Bruder Franziskus Antonius, Provinzialminister der Provinz Vorderösterreich des Kapuzinerordens, nimmt Claudius Hugard, seine Ehefrau Maria Elisabeth Segmehl und seine Kinder Maria Salomea, Johannes Petrus, Maria Anna, Gervasius, ferner Franziskus Antonius [Hugard?] und seine Ehefrau Juliana Lang sowie Johannes Joseph Hugard und seine Schwester Maria Ursula wegen ihrer Wohltaten in die Gebetsgemeinschaft des Ordens (*geistliche Filiation und Gemeinschafft unsers Ordens*) auf. Ankündigung Unterschrift und größeres Amtssiegel.

Ausf. Papier, Schmuckformular mit handschriftlichem Eintrag der Namen, oben Mitte Maria auf der Mondsichel, links oben Folterung des hl. Joseph von Leonissa, rechts oben Erscheinung Jesu vor dem hl. Antonius von Padua, links unten Ermordung des hl. Fidelis von Sigmaringen, rechts unten Erscheinung eines

Engels vor dem hl. Franziskus, Kupferstich ohne Angabe des Stechers – 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel, berieben, im Siegel Jesus mit Kreuz und Schächern (?), Umschrift: SIG. FF [...] [...]IORIS AUSTRIAE – Bemerkung: 2011 aus dem Nachlass Hugard erworben. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, N 349/1

### **1760 April 4, Staufen**

**78**

Bruder Eulogius aus Wolfach, Provinzialminister der Provinz Vorderösterreich des Kapuzinerordens, nimmt Johann Peter Hugard, seine Ehefrauen Maria Anna Feder und Maria Anna Schilling sowie seine Kinder Maria Anna, Johann Baptist, Franz Dominikus und Maria Ursula wegen ihrer Wohltaten in die Gebetsgemeinschaft des Ordens (*geistliche Filiation und Gemeinschaft unsers Ordens*) auf.

Ankündigung Unterschrift und größeres Amtssiegel.

Ausf. Papier, Schmuckformular mit handschriftlichem Eintrag der Namen wie oben – 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel, im Siegel Jesus mit Kreuz und Schächern (?), Umschrift: [SIG.] FF. CAPUCINORUM PROV. ANTERIORIS AUSTRIA[E] – Bemerkung: 2011 aus dem Nachlass Hugard erworben. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, N 508

### **1762 November 11, Staufen**

**79**

Stadtvogt und Richter der Stadt Staufen im Breisgau nehmen bei der durch den Präsentarius Konrad Weeber vertretenen Präsenzstiftung Freiburg ein Darlehen von 3000 Gulden auf. Sie benötigen das Geld, das der städtische Einnehmer erhalten hat, zur Abzahlung einer Schuld bei ihrer Herrschaft, dem Reichsstift St. Blasien. Das Darlehen ist jährlich an Martini mit 4 % zu verzinsen. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden.

Ankündigung Unterschriften der Aussteller sowie des Stadtsiegels.

Ausf. Papier, durch Einschnitt ungültig gemacht – 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel; Unterschriften: Johannes Schwab, Stadtvogt, sowie die Richter Johannes Martin, Franz Anton Werra, Mathis Stoll, Michael Reger, Johannes Frick, Joseph Keisser und Joseph [Nachname unleserlich] – Rückvermerk(e): Aktenzeichen der Präsenzstiftung: *Lad H, No. 1*; Vermerk des Staufener Gerichtsschreibers zur Ablösung der Schuld im Jahr 1786 und zur Übernahme des Schriftstücks. – Bemerkung: 2016 aus dem Nachlass von Theodor Speck, Staufen, von Hansjörg Lauer, Hügelheimer Str. 19, 79379 Müllheim, erworben. Das Schriftstück trägt keine Archivsignaturen der Stadt Staufen, stammt jedoch offenkundig aus dem Stadtarchiv. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 52

### **1767 Oktober 6**

**80**

Gervasius Berle der Ältere, Bonifatius Mezler, Philipp Gampp und die übrigen geprüften (*examiniert und approbiert*) und geschworenen Chirurgen der Stadt Altbreisach sprechen auf Bitte des ihrer Gesellschaft angehörenden Chirurgen Franz Joseph Albert in Ballrechten den Lehrling Benedikt Thoma, Sohn des Gastwirts Johannes Thoma in Todtnau, nach Ablegung der Prüfung los.

Siegelankündigung: Aussteller mit dem Siegel der Chirurgen.

Ausf. Perg., stark berieben und teilweise unleserlich – 1 Siegel: fehlt; Unterschriften: Berle; Mezler; Albert – Bemerkung: 2011 aus dem Nachlass Hugard erworben. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, N 348



Zwischen der Stadt Staufen und der Gemeinde Tunsel war 1770 ein Vertrag über die Anlage eines Wassergrabens abgeschlossen worden, der jedoch wegen Beschwerden nicht in Kraft trat, sondern mit einer 1775 erlassenen Verfügung der Regierung folgenden Inhalt erhielt:

- 1) Die Stadt Staufen übernimmt den Unterhalt des Grabens sowie den Bau von Brückchen von dem Wasserwehr bis an die Straße beim Acker von Joseph Zähringer.
- 2) Den Unterhalt der weiteren Strecke übernimmt die Gemeinde Tunsel.
- 3) Die Stadt Staufen übernimmt die Kosten für den Kauf des Ackers von Simon Dischinger und des Stöckle'schen Gartens sowie die Entschädigung der übrigen Grundbesitzer, durch deren Felder der 6 Schuh breite Graben verläuft.
- 4) Die Gemeinde Tunsel wird zu diesen Kosten einen Beitrag von 500 Gulden zahlen zuzüglich eines Zuschusses von 50 Gulden für die Herstellung des Wasserwehrs.
- 5) Die Wasserentnahme darf nicht die Wässerungsrechte der Stadt Staufen und der Gemeinde Krozingen beeinträchtigen.
- 6) Der Graben dient allein der Wiesenwässerung, es darf kein Mühlwerk daran gebaut werden.
- 7) Das Wasser wird jeweils halbwöchentlich Staufen und Tunsel zugeteilt; die Stadt Staufen wird zur Beaufsichtigung einen Wässererknecht bestellen, dessen Lohn die beiden Gemeinden gemeinschaftlich zahlen werden.
- 8) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrags überlässt die Gemeinde Tunsel der Stadt Staufen die Hälfte des gemeindeeigenen Ackerfelds, das das „Obere Moos“ genannt wird, mehr als 20 Jauchert groß ist und an die Markungen von Grunern und Staufen stößt.
- 9) Der Vertrag wird auf 30 Jahre abgeschlossen.
- 10) Sollte der Vertrag 1805 aufgehoben werden, werden gegenseitig keine Kostenansprüche erhoben.
- 11) Sollte das Wasserwehr erneuert werden müssen, trägt die Gemeinde Tunsel die Hälfte der Kosten.

Zusatz: Es darf keinem Privatmann gestattet werden, von dem Wässerungsgraben weitere Gräben abzuleiten. – Von dem vorliegenden Vertrag wurden zwei Ausfertigungen erstellt.

Ausfertigung Papier; Libell, 5 Bl. – Aufgedrücktes Papiersiegel der Stadt; Unterschriften: 1) für Staufen: Stadtvogt Michel Edel und die Gerichtsmitglieder Johannes Martin, Matthias Stoll, Michel Reger, Michel Gallus, Christian Albrecht, Augustin Fischer und Franz Joseph Schneidmann; 2) für Tunsel: Vogt Anton Wiltentaler und die Gerichtsmitglieder Matthias Edel, Stabhalter, Martin Sinterle, Joseph Mayer, Michel Schmit, Joseph Brunergerg (!), Franz Neymeyer und Michel Neymeyer – RSign.: Lit. R, No. 11 – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, C 801

Der Bildhauer Johann Michael Hartmann entlässt vor den Zeugen Georg Schmid, Joseph Meyer, Lorenz Hablitz, Konrad Thoma und Georg Thoma im Wirtshaus von Georg Schmid in der Vogtei Schönau Joseph Mayer, Bürger in Todtnau und ehelicher Sohn des genannten Joseph Meyer, aus der wegen seines Wohlverhaltens um ein Vierteljahr verkürzten dreijährigen Lehrzeit als Bildhauer, weil er das Handwerk in der Fremde weiter ausüben möchte. Er ist im gleichen Wirtshaus vor den gleichen Zeugen auch als Lehrjunge angenommen worden.

Siegelankündigung: Aussteller mit seiner *Kunstpetschaft*.

Ausf. Papier – 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel, berieben; Unterschrift – Bemerkung: aus dem Nachlass von Bildhauer Heinrich Mayer. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, N 1216

Hofpfalzgraf Franz Joseph Ignaz von Rassler, Kommissar des Kantons Neckar, Schwarzwald und Ortenau der freien Reichsritterschaft erklärt Sebastian Ritter, Sohn des Kleemeisters Heinrich Ritter in der Reichsstadt Rottweil, für ehrlich geboren, damit er eine Berufs- oder Geschäftstätigkeit aufnehmen kann. Der Inhalt der von Franz Graf zu Königsegg und Aulendorf, Herr zu Aulendorf und Staufen, ausgestellten kaiserlichen Urkunde zur Verleihung der Hofpfalzgrafenwürde an Rassler ist mit Ausnahme der Datierung vollständig inseriert. Ankündigung Siegel und Unterschrift: Aussteller.

Ausf. Papier, Libell, 6 Bl. – 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel, berieben; Unterschrift; Libell zusätzlich mit Schnur und unkenntlichem Lacksiegel geheftet – Provenienz: ?, Schriftstück trägt Eigentumsstempel der Stadt Staufen aus den 1920er Jahren (?) – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 53

Paul Wocheler, Bürger in Ballrechten und ehemaliger Provisor in Staufen, stiftet an die Pfarrkirche in Staufen und dort an die Rosenkranzbruderschaft 82 Gulden 20 Kreuzer Reichswährung oder 100 Gulden rauhe Währung in bar, über deren Anlage die Vorgesetzten der Pfarrkirche und der Rosenkranzbruderschaft zu entscheiden haben. Die Zinsen von dem Kapital sollen wie folgt verwandt werden:

- 1) Der jeweilige Pfarrer soll jährlich 1 rheinischen Gulden erhalten und dafür im Sommer von der Kanzel *das so schändliche und ärgerliche nackende Baden (besonders denen jungen Buben, erwachsenen, leedigen Handwercksgesellen, nicht weniger auch denen besonderen oder alleinig badenden Mägdlein und Weibsleuten* verbieten oder sogar bei Kirchenstrafe anzeigen lassen, damit niemand nackt im Mühlbach, in den Teichen oder im Brumbach badet, von der Markung St. Trudpert bis nach Krozingen. Der Pfarrer soll jemanden bestellen, der darüber Aufsicht übt und der, wenn er mehr als einen Badenden antrifft, diese auseinanderjagt und anzeigt. Auch die Eltern sollen es ihren Kindern und dem Gesinde einschärfen, da *beklaget wird, das solches zu Zeiten so starck ausgeübet und getrieben worden, das ganze Schaaren nackende Buben, auch erwachsene Lehrjünger und Handwercksgesellen, alle schändliche Reden treibend, angetroffen worden, da es ohne gröseste Ärgernus und Sünden nicht abgegangen und vieler Muthwillen getrieben worden.*
- 2) Der Aufseher soll dafür jährlich 1 Gulden 30 Kreuzer erhalten.
- 3) Von dem verbleibenden Zinsertrag erhält die Bruderschaft 1 Gulden 40 Kreuzer für die Durchsetzung des Verbots. Sollten Pfarrer und Bruderschaft das Verbot nicht mehr verkünden, sind 2 Gulden 30 Kreuzer an die Armen zu verteilen, während 1 Gulden 40 Kreuzer an den Fonds der Pfarrkirche fallen.

Der Aussteller übergibt das gestiftete Geld in bar an den Kirchenpfleger Joseph Zähringer.

Ausf. Papier – Unterschrift – RSig.: Fauler: Archiv Schladerer, Urk. 11 – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 54

Schinzinger, Registrator der Stadt Freiburg, beglaubigt die Abschriften der Urkunden vom 7. Februar 1369 und 9. Oktober 1480. Siegelankündigung: Aussteller mit dem größeren Stadtsiegel.

Ausf. Papier – 1 Siegel: aufgedrücktes Papiersiegel – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 55

### 1797 Oktober 6, Überlingen

86

Louis-Joseph de Bourbon, Prinz von Condé, bestätigt, dass Maurice du Barroux, geboren in Caromb [Dep. Vaucluse], im Februar 1792 aus Frankreich ausgewandert und im April 1792 zur Armee Condé gestoßen ist, während der Jahre 1792–1797 in den Kompanien 6 und 7 der *Chasseurs Nobles* gekämpft und sich dabei in einzeln genannten Gefechten besonders ausgezeichnet hat.

Ankündigung Unterschrift des Ausstellers und Siegel seiner Armee. Ankündigung Unterschrift des Sekretärs.

Ausf. Papier – 1 Siegel: aufgedrucktes Papiersiegel, berieben; Unterschriften – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 56

### 1797 Oktober 9, Mindersdorf

87

Offiziere und Soldaten der Kompagnien 6 und 13 der *Chasseurs Nobles* der Armee Condé bestätigen, dass Casimir Liberat Joseph du Barroux vom 25. April 1792 bis zum gegenwärtigen Tag in den genannten Einheiten zunächst als Soldat und dann als Gruppenführer (*chef d'escouade*) gekämpft hat.

Ausf. Papier – Etwa 70 Unterschriften der Kommandeure und der Soldaten – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, U 57

### 1808 Dezember 7, Staufen

88

Die Meister der Maurer und Zimmerleute der vorderösterreichischen Stadt Staufen bescheinigen dem Gesellen Jakob Wünterer aus Güterbach einen Aufenthalt in Staufen [Handwerkskundschaft].

Ausf. Papier, rechts unten Verlust eines Teils des Papiers durch Herausreißen, gesamtes Blatt durch Rotfärbung beschädigt und in den Falzen brüchig; Schmuckformular mit handschriftlichen Eintragungen, Kupferstich von Johann Baptist Haas, 1782, mit Stadtansicht von Norden, wie bei Klaus Stopp, Die Handwerkskundschaften mit Ortsansichten, Bd. 5, S. 1092–1093, Stuttgart 1983, beschrieben. – 1 Siegel: aufgedrucktes Papiersiegel, berieben, im Schild Handwerksgeräte, Umschrift: SIG. [...] STAVFFEN; Unterschriften des Obermeisters und des Meisters, bei dem der Geselle arbeitete, unleserlich – Bemerkung: Schenkung von Frau Mayer-Vanoli, Gartenstr. 14 a, 7830 Emmendingen, 1988, vgl. Stadtarchiv Staufen, Az. 044.44. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen U 58

### 1849 Juli 10, Karlsruhe

89

Die Hofdomänenkammer belehnt Josef und Albert Rinderle, Kinder des verstorbenen Josef Anton Rinderle in Staufen und vertreten durch ihren Pfleger Georg Burgert in Oberambringen, mit dem Meierhof in Staufen, der das Gutleuthaus genannt wird und zwischen der Krozinger und der Kirchhofer Straße liegt. Die zugehörigen Äcker und Wiesen sowie ein Waldstück bei St. Gotthard sind im Einzelnen beschrieben. Der Hof wird gemäß den Bestimmungen des Lehensbriefs für Jakob Schellhammer vom 27. Januar 1654, der auszugsweise inseriert ist, als Erblehen verliehen. Jährlich an Martini sind 10 Mut Weizen und 20 Mut Roggen nach Neuenburger Mess zu zahlen.

Siegel: Aussteller.

Ausf. Papier, Libell, 4 Bl. – 1 Siegel: aufgedrucktes Papiersiegel – Bemerkung: aus dem Nachlass von Eckart Ulmann, Staufen. – Lagerort: Stadtarchiv Staufen, N 498

Am Ende des Urkundenbestands lagert das 1973 von Dr. Walter Fauler gefertigte  
Urkundenrepertorium in zweifacher Ausfertigung.

## **Fremdprovenienzen:**

### **1) 1325 Juli 18 (Donnerstag nach Margaretha), im Rat in Freiburg**

Heinrich Reinhart von Biengen verkauft an Prior und Konvent der Brüder des St.-Wilhelm-Ordens vom Haus in Freiburg im Breisgau (*Friburg in Brisgo<sup>e</sup>we*) für 6 ½ Pfund Pfennig gewöhnlicher Breisgauer einen Zins von 1 Malter Weizengeld. Der Zins ist vom Aussteller jährlich an dem Termin der Messe in St. Gallen in einem beliebigen Haus in Freiburg zu geben, dabei darf jeder Scheffel des Getreides nicht mehr als 4 Pfennige günstiger sein als der beste Weizen, der in Biengen wächst, und der Weizen soll auch aus Biengen kommen. Der Zins ist ledig und eigen, wenn er in andere Hände kommt, ist ein Huhn zu geben. Als Sicherheit stellt der Aussteller folgende Güter im Bann von Biengen: 1 Zweiteil Acker über dem Holzweg, das *der Graevinnun Stück* heißt und über den Mühlbach streckt, sowie 1 Zweiteil Acker und ½ Zweiteil Acker, die jenseits (*ennunt*) der Mühle liegen und das Stück von Innihofen (*Innikoven*) genannt werden.

Siegelankündigung: Ritter Konrad Dietrich Snewelin in Freiburg, der seine Zustimmung zu diesem Geschäft gegeben hat. Zeugen waren: Albrecht von Hausen (*Husen*), Meyer Albrecht von *Zezzinkoven*, Rudolf der Beringer von Biengen, Peter von Sölden (*Seldan*) und andere ehrbare Leute.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: an Schnüren abhängig, ab – Bemerkung: an der Urkunde Pergamentstreifen mit Inhaltsangabe befestigt. Die Urkunde kam Anfang der 1950er Jahre aus dem Nachlass von Altbürgermeister Max Lederle an die Stadt Staufen (Stadtarchiv Staufen, C 299). Sie ist eindeutig nicht städtischer Provenienz, sondern stammt nach dem Rückvermerk offenbar aus dem ehemaligen Wilhelmitenkloster Oberried. – Rückvermerk(e): 18. Jh.: *Oberriedt hat kaufft disen Zins auf Güetern zu Biengen*. – Lagerort: alt: Stadtarchiv Staufen, U 0. 2016 an das Generallandesarchiv Karlsruhe abgegeben, dort nunmehr im Bestand Abt. 22, U 327.

### **2) 1444 Oktober 16 (St. Gallus), Landshut**

Heinrich Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern belehnt Heinrich Ringler, seine Ehefrau und ihre Erben mit der Hofstatt und dem Garten in Achdorf im Gericht Erding, die sie bereits besitzen. Das Gut ist ein Erblehen. Die im Urbar beschriebenen Abgaben des Guts sind an den Kasten des Ausstellers in Landshut zu zahlen. Sollten sie die Abgaben nicht zahlen, kann der Aussteller oder sein Kastner das Gut anderweitig verleihen.

Siegelankündigung: Aussteller.

Ausf. Perg. – 1 Siegel: fehlt – Bemerkung: nicht städtischer Provenienz, möglicherweise aus dem Nachlass von Bildhauer Heinrich Mayer an die Stadt gekommen. – Lagerort: alt: Stadtarchiv Staufen, U 4. 2016 an das Stadtarchiv Landshut abgegeben.

### **3) 1770 April 20, Emmendingen und Weisweil**

Vogt, Stabhalter und Gericht in Weisweil erklären, dass vor ihnen Jakob Wolff, Bürger und Müller in Weisweil, und seine Ehefrau Maria Magdalena, geb. Klipfel, ihr Wohnhaus mit Mühle, Öltrotte, Reibe, Scheune, Stall, Garten und weiterem Zubehör für 4000 Gulden Reichswährung an ihren Sohn Jakob Wolff verkauft haben. Verkauft wird auch das im Einzelnen beschriebene Inventar der Mühle. Die Verkäufer behalten sich zeit ihres Lebens „die Meisterschaft“ auf der Mühle vor, erst beim Tod einer der Ehepartner soll der Sohn die Hälfte der Mühle erhalten und hat auch dann erst den Kaufpreis abzuzahlen. Der vorliegende Kaufvertrag wurde in das Gerichtsprotokoll eingetragen und auf Bitte der Verkäufer die

vorliegende Urkunde ausgestellt. Siegelankündigung: Landgericht Markgrafschaft Hochberg und Gericht Weisweil.

Ausf. Perg.; 2 Siegel in Holzkapseln abhängig: 1) Landgericht Hochberg (?), stark berieben, Deckel der Holzkapsel fehlt, 2) fehlt, nur Holzkapsel vorhanden – Bemerkung: Urkunde nicht städtischer Provenienz unbekannter Herkunft. Lag bei den Nachlässen. – Lagerort: alt: Stadtarchiv Staufen, ohne Nummer. 2016 an das Generallandesarchiv Karlsruhe abgegeben, dort nunmehr im Bestand 21, U 8537.

### **3) 1794 März 15, Kloster St. Blasien**

Abt Mauritius des Klosters St. Blasien genehmigt die Verpachtung des Mayerguts in Vögisheim an die dortige vermögliche Bürgerschaft auf 6 Jahre unter genannten Bedingungen.

Ausf. Papier – Unterschrift des Ausstellers – Bemerkung: nicht städtischer Provenienz, offenbar Irrläufer aus einer staatlichen Behörde. Das Schriftstück ist adressiert *an das Rentamt zu Staufen*. – Lagerort: alt: Stadtarchiv Staufen, U 196. 2016 an das Stadtarchiv Müllheim abgegeben.